

Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)

idF der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S 3422, berichtigt S 4346), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26.11.2020 (BGBl I S 2568)

Bearbeiter: Dr. Christian Grüneberg, Richter am Bundesgerichtshof

Einleitung

Aus dem Schrifttum: Nomos-Kommentar, BGB (Band 2/2), 3. Aufl 2016 – Soergel, BGB (§§ 305–310; UKlaG), 13. Aufl 2019 – Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl 2020 – Staudinger, BGB (§§ 305–310; UKlaG), Neubearbeitung 2019 – Stoffels, AGB-Recht, 3. Aufl 2015 – Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl 2016 – Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 7. Aufl 2020.

1) Rechtsentwicklung. Das am 1.1.2002 in Kraft getretene UKlaG (SMG Art 9 I S 3; zuvor AGBG 13 ff, 1 24a) setzt ua die KlauselRRL (der Begriff des Verbr in KlauselRRL 2b bezieht sich nur auf natürl Pers [EuGH NJW 02, 205]) u die UKlaRL 1994 um. Da das VerbandsklageVerf nicht zu den materiellecht Regeln über die Unwirksam von AGB gehört, hat das SMG es von den BGB 305 ff getrennt u einen Unterlassungs-, Beseitigungs- u WiderrufsAnspr sowie Vorsch über die verfahrensrechtl Dchsetz in UKlaG 1, 3–11u in UKlaG 13 eine neue Vorsch zur SchuErmittlig geschaffen.

2) Fassung. Das UKlaG wurde zuletzt dch Art 2 VI des Gesetzes zur Änderg des EG-Verbraucherschutzdch- 2 setzsgsG (BGBl I 2020 S 1474) u Art 2 des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26.11.2020 (BGBl I S 2568) geändert.

Abschnitt 1. Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

UKlaG 1 *Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*
Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehls auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

1) Allgemeines. – a) Bedeutung. Die Anspr aus § 1 sollen gewährleisten, dass der RVerkehr von unwirks 1 AGB frei gehalten wird, u verhindern, dass sich RUnkundige von einer Geldtmachgr ihrer Rechte abhalten lassen, wenn ihnen eine nach BGB 307–309 unwirks Klausel entgegengehalten wird (BGH NJW 13, 593 Tz 19; 14, 1168 Tz 45); dabei ist unerhebl, ob im Einzelfall die Klausel nach BGB 305b wirkgslos ist (BGH NJW 83, 1320). Das **UWG** ist neben § 1 anwendb (BGH ZIP 18, 376; sa KBF/Köhler Rn 14; MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 63).

b) Anwendungsbereich. § 1 schützt gg den **Inhalt von AGB**, nicht gg die Art ihrer Einbeziehg (BGH 2 NJW-RR 03, 103, Köln WM 20, 1016) wie zB dch blassen Druck (Brdbg NJW-RR 01, 488) od Verstoß gg DS-GVO 7 I 1a. Formelle Mängel, die ohne inhaltl Änderg dch Änderg der außerl Gestaltg behoben werden können, begründen wg § 9 Nr 3 keinen Anspr aus § 1 (Mü OLG R 06, 868). Formularmäß Klauseln in Vertr des Erb-, Fam- u GesellschR sowie in TarifVertr, Betriebs- u DienstVereinbgen können nicht Ggst einer Klage gem § 1 sein, weil BGB 305 ff auf sie nicht anwendb sind (BGB 310 IV 1). Für Klauseln in arbeitsrechtl Vertr gilt das UKlaG ebenfalls nicht (§ 15). Alle übrigen AGB können dagg mit der Klage aus § 1 angegriffen werden; auch formularmäß Regeln der Einbeziehungsvoraussetzgen (BGB 305 Rn 5) u handschriftl Einfüggen in Leerstellen, soweit sie (s dort Rn 41–54). Erfasst werden VerbrVertr die unter BGB 310 III Nr 1 falde AGB enthalten, nicht aber, wenn sie trotz Anwendbar von BGB 307–309 (BGB 310 III Nr 2u 3) keine AGB enthalten (BGH NJW 99, 2180). Der Gesetzeszweck (vgl Rn 1) rechtfertigt aber eine erweiternde Auslegg: Die Klage kann auch auf Unwirksam wg Verstoßes gg ein **gesetzliches Verbot oder zwingendes Recht** gestützt werden (BGH NJW 83, 1320/1322; Mü OLG R 06, 868), zumal wenn die verletzte Norm (wie idR) die gleiche Schutzrichtg hat wie die BGB 307 ff hat; nach Dresd NJW-RR 01, 1710 auch unzuläss Ausschluss eines WiderrufsR nach § 312g I. Ein Verstoß gg **BGB 305c I** kann mit der Klage aus § 1 nicht geltnd gemacht werden (BGH NJW-RR 87, 45; Brdbg ZMR 04, 743; Düss VersR 05, 1426; aA Hamm NJW-RR 86, 927/930; WLP/Lindacher Rn 21); idR liegt zugl

2) Unterlassungsanspruch bei Verwendung. – a) Bedeutung. Materiellecht Anspr is BGB 194 I (BGH 3 NJW-RR 90, 886, ZIP 18, 376; aA MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 3). Wird er bezügl einer AGB-Bestimmg auf **mehrere Unwirksamkeitsgründe** gestützt, so ist die Klage voll begründet (keine TeilAbweisg), wenn auch nur einer der Grde vorliegt (BGH NJW 93, 2053; Nürnberg WM 08, 1921). Enthält eine AGB-Bestimmg mehrere selbstbd Regeln (zB RücktrGrde), so handelt es sich um mehrere angreifb Bestimmungen (Mü NJW-RR 04, 212).

b) Voraussetzungen. – aa) Unwirksame Bestimmungen in AGB. Nach dem Wortlaut besteht der UnterlassungsAnspr nur, wenn die Unwirksam auf **BGB 307–309** beruht; sie muss daher nach deutschem SachR zu beurteilen sein (BGH NJW 09, 3371 Tz 24). Die Unwirksam richtet sich nach BGB 307–309. Dazu gehört ein Verstoß gg das Transparenzgebot (BGB 307 I 2) auch dann, wenn die intransparente Klausel das Preis/LeistgsVerh betrifft (§ 307 Rn 42) od im EinzFall dch nicht zu AGB-Bestandteil gemachte Zusatzinformationen dchschaub ist (BGH NJW 97, 1068); iÜ sind auch im UKlaG die Schranken der Inhaltskontrolle nach BGB 307 III 1 zu beachten (s dort Rn 41–54). Erfasst werden VerbrVertr die unter BGB 310 III Nr 1 falde AGB enthalten, nicht aber, wenn sie trotz Anwendbar von BGB 307–309 (BGB 310 III Nr 2u 3) keine AGB enthalten (BGH NJW 99, 2180). Der Gesetzeszweck (vgl Rn 1) rechtfertigt aber eine erweiternde Auslegg: Die Klage kann auch auf Unwirksam wg Verstoßes gg ein **gesetzliches Verbot oder zwingendes Recht** gestützt werden (BGH NJW 83, 1320/1322; Mü OLG R 06, 868), zumal wenn die verletzte Norm (wie idR) die gleiche Schutzrichtg hat wie die BGB 307 ff hat; nach Dresd NJW-RR 01, 1710 auch unzuläss Ausschluss eines WiderrufsR nach § 312g I. Ein Verstoß gg **BGB 305c I** kann mit der Klage aus § 1 nicht geltnd gemacht werden (BGH NJW-RR 87, 45; Brdbg ZMR 04, 743; Düss VersR 05, 1426; aA Hamm NJW-RR 86, 927/930; WLP/Lindacher Rn 21); idR liegt zugl

- auch eine Verletzung des BGB 307 vor (BGH NJW 84, 2468). Die Auslegung von AGB richtet sich nach BGB 305c Rn 15 ff. § 1 gilt auch bei **Umgehungen (BGB 306a)**, die eine als AGB unwirksame Regel durch eine andere rechtlich Gestalt erreichen soll (BGH NJW 05, 1645). – **bb) Verwendung** der unwirksamen AGB. Sie müssen nicht bereits in einen Vertrag einbezogen sein, sondern es genügt ihre Benutzung im geschäftlichen Verkehr (BGH NJW 87, 2867, 17, 3649). Ausreichend ist daher das Inverkehrbringen mit einem Angebot oder einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zB durch Gerichtsstandsklausel auf Geschäftsbrief (BGH aaO), durch Bereitstellung auf Webseite (BGH WM 20, 2115), durch Schild („Aufheben der Verpackung verpfl. zum Kauf“) an der Kasse (Düss. NJW-RR 01, 1563), durch Abdruck auf Rechnungen (LG Mü. BB 79, 1789) oder durch RVerteidigung mit nicht wirksamen Vertragserhalt gemachten AGB (BGH NJW 81, 1511). Trotz des Gesetzeswortlauts („verwendet“) genügt die **ernsthaft drohende erstmalige Verwendung**, für die keine Tatsachen Vermutung spricht und die sich nicht alleine aus der Vertragsübernahme bei Verschmelzung ergibt (BGH NJW 13, 593 Tz 21). – **cc) Wiederholungsgefahr** für Verwendung ist ungeschriebene materielle Anspruchsvoraussetzung (BGH NJW 13, 593 Tz 17). Sie ist gegeben, wenn eine Wiederholung ernsthaft zu besorgen ist. Für den die Beweislast tragenden Gläubiger (Rn 7) streitet idR eine Tatsachen Vermutung, an deren Entkräftung durch den Verwender hohe Anforderungen zu stellen sind (BGH aaO Tz 12). Weder die Änderung der beanstandeten Klausel noch die Zusage, die Klausel nicht mehr zu verwenden, reichen aus, insbesondere dann nicht, wenn der Verwender noch im Prozess die Wirksamkeit der Klausel verteidigt und keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt (BGH aaO, NJW 17, 3649). Strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Aufbrauchfrist reicht nicht (BGH NJW 82, 2311); und Köln NJW-RR 03, 316 (krit. Ffm. NJW-RR 03, 1430) bei kurzer Frist, die zur Sicherstellung der Nichtwiederholung notwendig. Wirkliche Maßnahme gegen eine künftige Verwendung reichen nicht, wenn die Partner bereits abgeschlossenem Vertrag nicht von der Unwirksamkeit unterrichtet werden und keine durch Vertragstrafe versicherte Unterlassungsverpflichtung erklärt wird (Celle OLGR 94, 113). Strafbewehrte Unterlassungserklärung, die nur Verwendung in neuen, nicht aber Abwicklung alter Verträge erfasst, reicht nicht (Stgt. ZfR 02, 370). Ausgeräumt ist die Wiederholungsgefahr dann, wenn der Verwender eine ernsthaft unbedingte strafbewehrte Unterlassungserklärung bezüglich aller möglichen Anwendungsfälle abgibt (KG NJW 12, 395); Beschränkung der Strafe darauf, dass Ordnungsgeld auf Vergleich Unterlassungserklärung in dieser Höhe vollstreckbar, unschädlich (Köln NJW-RR 03, 316). Wird in der Abmahnung eine überhöhte Vertragstrafe gefordert, muss der Verwender einen angemessenen Betrag anbieten (vgl. § 5 Rn 4). Ob die gegenseitig abgegebene Unterlassungserklärung oder ein von diesem erstrittenes Unterlassungsgericht die Wiederholungsgefahr allg. beseitigt, hängt davon ab, ob der Gläubiger bereit ist geeignete Maßnahmen sichergestellt wurde, dass die AGB nicht mehr verwendet werden und Partner von der Abwicklung der AGB schon geschlossen oder bereits abgewickelten Verträge die Unwirksamkeit mitgeteilt bzw. eine Nachbesserung der Abwicklung angeboten wurde (Karlsruhe NJW-RR 03, 778; Hamm OLGR 98, 269). Bei drohender erstmaliger Verwendung genügt diese **Erstbegehungsgefahr** (KBF/Köhler Rn 11). An ihre Beseitigung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen (BGH NJW 13, 593 Tz 26 zu Vertragsübernahme durch Verschmelzung).
- 7 c) Anspruchsinhalt.** Der Verwender hat (ohne Aufbrauchfrist; BGH NJW 80, 2518) alle Handlungen zu unterlassen, die als Verwendung der unwirksamen Klausel aufzufassen sind (Rn 5) wie insbesondere ihre Einbeziehung in neue Verträge in die Berufung auf sie bei der Abwicklung bereits geschlossener Verträge (BGH NJW 14, 1168 Tz 45); die Klage kann sich daher auch alleine gegen die Verwendung bei der Abwicklung richten (BGH NJW 13, 593 Tz 11). Geschuldet wird auch die Beendigung fortdauernder Verwendung (zB Einzug eines Aushangs, BGH ZIP 18, 376), nicht aber die Unterrichtung der Vertragspartner über die Unwirksamkeit (BGH aaO) oder Vernichtung noch vorhandener Exemplare oder sonstiger Folgenbeseitigung (BGH aaO). Bei inhaltlich **unteilbarer Klausel** kann nur Unterlassung der Verwendung in der vom Verwender benutzten Fassung verlangt werden (BGH NJW 95, 1488). Bei **ergänzungsbedürftiger Klausel** ist zu unterscheiden: Sind die in Betracht kommenden Ausfüllmöglichkeiten nicht vorgegeben, geht der Anspruch auf einschränkende Unterlassung, auch wenn nur *eine* der denkbaren Ergänzungen zur Unwirksamkeit führt (BGH NJW 93, 1651). Enthält die Klausel Vorgaben für die Ausfüllung, begründen nur einige die Unwirksamkeit, besteht nur ein entsprechend beschränkter Unterlassungsanspruch (BGH NJW 92, 503). **Beweislast** hat der Anspruchsberechtigte (BGH NJW 91, 36; BrdBG OLGR 06, 320).
- 8 d) Schuldner** ist der Verwender, d.h. derjenige, in dessen Namen der durch AGB vorformulierte Vertrag abgeschlossen ist oder werden soll (BGH NJW 13, 593 Tz 18). Bei einer GmbH in Gründung muss sich die Klage daher gegen diese und nicht gegen den Geschäftsführer richten (Stgt. NJW-RR 96, 1209). Verwender ist auch, wer die AGB zwar nicht in den Vertrag einbezieht, aber weiß, dass ein Beauftragter sie ohne seinen Willen zur Vertragsanbahnung benutzt (Kblz OLGR 97, 281). Verwender kann auch der Vertreter einer Vertragspartei sein, sofern er dem von ihm abgeschlossenen Vertrag von ihm selbst entworfene AGB im eigenen Interesse zu Grunde legt (BGH NJW 81, 2351). Liegen dem Vertrag nicht selbst entworfene AGB zu Grunde, so ist der Vertreter Verwender, wenn die Einbeziehung in seinem Interesse erfolgt (zB Erleichterung der ihm obliegenden Vertragsdurchführung) oder seine Rechtsstellung zum Vertreter (zB Voraussetzungen für Schadenersatzanspruch gegen ihn) berührt (Ffm. NJW-RR 86, 245). Bloßes Interesse an Abschlussprovision macht einen Vertreter/Vermittler nicht zum Verwender (Celle OLGR 94, 177). Wer, ohne Vertragspartei zu sein, in die Vertragsabwicklung eingeschaltet ist und durch sie begünstigt wird, ist dann kein Verwender (BGH NJW 91, 36). Bei mehreren Verwendern (ebenso bei Verwendung auf Empfehlung) kann der Anspruch gegen alle oder einzeln geltend gemacht werden (LG Ffm. DB 79, 2075). – **Gläubiger:** § 3.
- 9 3) Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Empfehlung.** – **a) Voraussetzungen.** Materiellrechtlicher Anspruch ist BGB 194 I (s. Rn 3); Beweislast hat der Anspruchsberechtigte (wie Rn 7). – **aa) Unwirksame Bestimmungen** in AGB wie Rn 4. – **bb) Empfehlung** der unwirksamen AGB. Sie muss sich an mehr als einen möglichen Verwender richten (BGH NJW-RR 90, 886; Ffm. OLGR 94, 61) und liegt zB vor, wenn der Verfasser die AGB veröffentlicht und dabei als solcher zu erkennen ist (BGH WM 08, 1936). Meinungsäußerungen im wissenschaftlichen Schrifttum sind keine „Empfehlungen für den geschäftlichen Verkehr“. Bsp.: s. Rn 11. – **cc) Für Unterlassungsanspruch:** Wiederholungsgefahr oder ernst drohende erstmalige Empfehlung (wie Rn 6). – **dd) Für Widerrufsanspruch:** Es muss ein fortdauernder Störzustand entstanden sein, zu dessen Beseitigung der Widerruf notwendig ist geeignet. Dies ist bei schriftlicher Empfehlung idR bis zur Rücknahme zu bejahen. Er kann entfallen, wenn der empfehlende Verband von seiner Empfehlung unzweideutig abgerückt ist, wenn das Formularbuch inzwischen in berechtigter Auflage erschienen ist, wenn die Unwirksamkeit der Klausel durch den Veröffentlichung in der Branche bereits allg. bekannt ist oder wenn der Empfehler aufgrund der Klage eines anderen Verbands bereits widerrufen hat.

b) Anspruchsinhalt. – aa) Unterlassungsanspruch. Der Empfehler hat alle Handlgen zu unterlassen, die als Empfehlg der unwirks Klausel aufzufassen sind (Rn 9). Geschuldet wird auch die Beendigg fortdauernder Empfehlg (zB Einzug eines Aushangs). Rn 6 gilt entspr. – **bb) Widerrufsanspruch.** Widerruf der Empfehlg ggü dem gleichen PersKreis u in der gleichen Art wie die Empfehlg erfolgte. Ist dies nicht mögl (zB ggü unbekanntem Käufers von Formularen/Formularbüchern) auf and geeignete Art (§ 9 Rn 5; zB Veröffentlichung in Zeitg; Laden-aushang). Der WiderrufsGrd muss nicht angegeben werden.

c) Schuldner ist der Empfehler, dh wer die AGB nicht selbst verwendet, sond ihre Verwendg dch Dritte fördert. In Betracht kommen vor allem Verbände aller Art, auch Körpersch des öffR. Empfehler ist auch der Verkäufer von AGB-Formularen, der Herausgeber einer die AGB als ein Bsp mögl VertrGestalt vorstellenden Zeitschrift (LG Düss AGBE I Nr 36), der Verfasser/Herausgeber von veröffentlichten Formularen (BGH WM 08, 1936 Tz 13; Ffm NJW-RR 96, 245) im GgSatz zum Verleger (UBH/Witt Rn 29) u Drucker. Empfehler ist der Architekt, der den von einem Bauherrn stammenden VertrText and Bauherrn als VertrMuster für Vertr mit ihren WerkUntern zur VfG stellt (Karlsru BB 83, 725). Nicht aber RA, der einen Mandanten dch den Entwurf von AGB beraten hat (Soe/Fritzsche Rn 11; UBH/Witt Rn 31; vgl Ffm aaO), sofern sie nicht weiteren Mandanten empfohlen werden sollen (NK/Walker Rn 11). Bei mehreren Empfehlern/Verwendern (ebso bei Verschiedenm von Empfehler u Verwender) kann der Anspr gg alle od einz geltend gemacht werden (LG Ffm DB 79, 2075). – **Gläubiger:** § 3.

4) Verjährung. Für alle Anspr gelten BGB 194 ff (BGH NJW 19, 3778). Dabei sind die Vorverhandlgen u der spätere VertrAbschluss als Einh anzusehen. Kommt es zum VertrAbschluss, beginnt die Verj daher mit Einbeziehg der AGB in den Vertr. Bei der Empfehlg kommt es auf den Zugang bei den Empfängern an. Werden die unwirks AGB erneut verwendet (empfohlen), entsteht ein neuer Anspr; die VerjFrist beginnt erneut zu laufen (KG aaO). – **Verwirkung.** Die Anspr aus § 1 unterliegt wg des öff Interesses an ihrer Dchsetz nicht der Verwirkg (BGH NJW 95, 1488). – **Missbrauch:** § 2b.

5) Verfahrensrecht. – a) Erkenntnisverfahren: §§ 5–9.

b) Zwangsvollstreckung nach ZPO 704ff. UnterlassungsAnspr nach ZPO 890, WiderrufsAnspr nach ZPO 888.

UKlaG 1a *Unterlassungsanspruch wegen der Beschränkung der Haftung bei Zahlungs- verzög.* Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von All- gemeinen Geschäftsbedingungen den Vorschriften des § 271a Absatz 1 bis 3, des § 286 Absatz 5 oder des § 288 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

1) Allgemeines. Eingefügt dch Art 2 Nr 1 Gesetz v 22.7.2014 (BGBl I 1218) zur Umsetz von ZVerzugsRL 17 V. Wer dch Verwendg od Empfehlg von AGB den genannten Vorschr zuwiderhandelt, unterliegt dem UnterlassungsAnspr aus § 1; wer ihnen auf and Weise zuwiderhandelt unterliegt dem UnterlassungsAnspr aus § 1a.

2) Unterlassungsanspruch. – a) Voraussetzungen. Materieellrechtl Anspr iSv BGB 194 I (vgl § 1 Rn 3). 2 Beweislast hat der AnsprBerecht. – **aa) Zuwiderhandlung** gg die genannten BGB-Vorschr dch Abschluss/ Empfehlg/ Erfordern von Vereinbgen od Berufen auf sie, die nach diesen Vorschr unwirksam sind, auf and Weise als dch Verwendg od Empfehlg von AGB; insbes dch Individualvereinbng od Berufen auf Handelsbräuche. – **bb) Wiederholungsgefahr** od drohde erstmal Zuwiderhandlg ist wie bei § 1 ungeschriebene materielle AnsprVoraussetz (§ 1 Rn 6 gilt entspr).

b) Anspruchsinhalt ist das Unterlassen künft Zuwiderhandlg. Ist nicht jede Vereinbarg mit einem bestimmten Inhalt unwirksam u damit eine Zuwiderhandlg (zB BGB 271a II 1 Nr 2, 288 VI 1), sond erst bei grober Unbilligkeit für den EntgeltGläub (zB BGB 271a I 1u III, § 288 VI 2) od wenn sie nach der besond Natur od der Merkmale des SchuldVerh sachl nicht gerechtfertigt ist (zB BGB 271a II 1 Nr 2), so kann Unterlassung nur unter den Umständen verlangt werden, die im konkreten Fall die Unwirksamk u damit die Zuwiderhandlg ergeben.

c) Schuldner ist die VertrPartei, die dch die Zuwiderhandlg begünstigt würde. – **Gläubiger:** § 3.

d) Verjährung, Verwirkung, Missbrauch wie § 1 Rn 12.

3) Verfahrensrecht. – a) Erkenntnisverfahren: §§ 5 bis 7, nicht §§ 8 bis 12.

b) Zwangsvollstreckung: ZPO 704 ff, 890.

UKlaG 2 *Ansprüche bei Verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken.* (1) ¹Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden. ²Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch oder der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet. ³Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 genannten Vorschriften richtet sich der Beseitigungsanspruch nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) ¹Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, die für
 - a) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge,
 - b) Fernabsatzverträge,
 - c) Verbrauchsgüterkäufe,
 - d) Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge,
 - e) Verbraucherdarlehensverträge, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge,
 - f) Bauverträge,
 - g) Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen,
 - h) Darlehensvermittlungsverträge sowie
 - i) Zahlungsdiensteverträge
 zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten,

2. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1),
3. das Fernunterrichtsschutzgesetz,
4. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 19 bis 26 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),
5. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
6. § 126 des Investmentgesetzes oder § 305 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
7. die Vorschriften des Abschnitts 11 des Wertpapierhandelsgesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und einem Kunden regeln,
8. das Rechtsdienstleistungsgesetz,
9. die §§ 59 und 60 Absatz 1, die §§ 78, 79 Absatz 2 und 3 sowie § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
10. das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz,
11. die Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln
 - a) der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer oder
 - b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer,
 wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betriebs einer Auskunft, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,
12. § 2 Absatz 2 sowie die §§ 36 und 37 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Berlegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) und
13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln.

²Eine Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung zu einem vergleichbaren kommerziellen Zweck im Sinne des Satzes 1 Nummer 11 liegt insbesondere nicht vor, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- 1 **1) Allgemeines.** Der Anspr aus § 2 dient dem kollektiven Schutz der VerbrInteressen u nicht der Dchsetz von IndividualAnspr (BGH NJW 20, 1737). Bei Verwendg od Empfehlg unwirks AGB gilt ausschließl § 1 (Brdbg OLG-NL 06, 51), weil die Zuwiderhandlg „in and Weise“ erfolgen muss; ein Anspr aus § 2 besteht dann nicht. Über Verh zu **UWG 3, 8** vgl KBF/Köhler Rn 32; MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 11; NK/Walker Rn 2. VerbrSchutzG iSv I 1 sind idR zugleich Marktverhaltensregeln iSv UWG 3a (BGH NJW 20, 1737). II 1 Nr 12 eingefügt mit Wirkg ab 1.2.2017 dch Art 7 Gesetz v 19.2.2016 (BGBl I 254), II 1 Nr 13 eingefügt mit Wirkg ab 18.6.2016 dch Art 3 Gesetz v 11.4.2016 (BGBl I 720), II 1 Nr 1 f eingefügt dch BauVertrRRG mit Wirkg ab 1.1.2018, II 1 Nr. 7 geändert dch G v 23.6.2017 (BGBl I 1693). Das 3. ReiseRÄndG v 17.7.17 (BGBl I 2394) hat II 1 Nr 1g mit Wirkg ab 1.7.18 redaktionell angepasst.
- 2 **2) Unterlassungsanspruch (I 1).** – **a) Voraussetzungen.** Materiellrechtl Anspr iSv BGB 194 I (vgl § 1 Rn 3). Beweislast hat der AnsprBerecht (Brdbg OLG-NL 06, 51). – **aa) Zuwiderhandlung** gg ein VerbrSchutzG; unerhebl, ob ein RGesch deswg unwirks ist. Ein wettbewerbswidr Verhalten ist nicht erfödl. Die Zuwiderhandlg kann ein Tun (zB Abschluss od Dchföhrg/Abwicklg eines Vertr mit verbraucherschutzwidr Inhalt bzw unter Verstoß gg VerbrSchutzVorschr) od Unterlassen (zB NichtErf einer InformationsPfl) sein. – **bb) Verletzung eines Verbraucherschutzgesetzes.** VerbrSchutzG sind nach der Legaldefinition in I 1 Normen, deren eigentl Geszweck der VerbrSchutz ist wie insbes InformationsPfl, BelehrsPfl über WiderrufsR, Verbot abweichender Regelungen. Der Schutz bestimmter VerbrGruppen reicht aus (zB JuSchG 10 I). Hat der VerbrSchutz jedoch nur untergeordnete Bedeutung od ist er nur eine zufäll Nebenwirkg, so ist I nicht anwendb (BT-Drs 14/2658 S 146; BGH NJW 20, 1737). Das gilt etwa für BGB 123, 138 (Düss WM 15, 2085), 434u idR für Berufsausübgs-Regelgen. Keine VerbrSchutzG sind Vorschr zum Schutz des AllgPersR od das AGG. Die Aufzählng in II ist nicht abschließd, sond enthält nur RegelfallBsp („insbes“). § 2 gilt daher auch für eine Verletzg von BGB 241a, 312a, 661a (MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 38; NK/Walker Rn 4; aA KBF/Köhler Rn 30d), EG 246, PrKIG 1, TKG 66a S 2 (BGH NJW-RR 16, 491), EnWG 41 II, III (BGH NJW-RR 17, 1206, 19, 1205), StromGVV 5 II 2 (BGH NJW 19, 58), SEPA-VO 9 II (BGH NJW 20, 1737), UWG 3, 5 I 1, 2 Nr 7 (BGH GRUR 19, 754), WoVermG 2 II (KG NJW-RR 04, 1239), von Vorschr des LebensmittelR u von KennzeichngsVorschr u PAnGv (Ffm OLGR 08, 640). Über VerbrSchutzVorschr im MietR vgl Schmidt NZM 15, 553. **Verbraucherschutzvorschriften iS v II 1** sind zB: **(1) Nr 1a:** BGB 312b, d-g, EG 246a, b. – **Nr 1b:** BGB 312c, d-g, EG 246a, b. – **Nr 1c:** BGB 476 zB iVm 477 (Nürnbg NJW 05, 3000). – **Nr 1d:** BGB 482, 482a, 484, 485, 486. – **Nr 1e:** BGB 491a, 492 II, 493, 496 II, III, 507 II 1, EG 247a § 2 (Ffm GRUR-RR 20, 228, BKR 20, 298). – **Nr 1f:** BGB 650i ff. – **Nr 1g:** BGB 651d, 651f, 651h, 651u II, IV 3, 651y. – **Nr 1h:** BGB 655b I 2, 655d. – **Nr 1i:** BGB 675d
- 5 I 1, 675e I. **(2) Nr 2:** BGB 312i, EG 246c; TMG 6 (vgl Mü NJW-RR 04, 1345). – **(3) Nr 3:** Das FernUSG enthält nur VerbrSchutzVorschr. – **(4) Nr 4:** Die RL-Umsetzng ist erfolgt dch §§ 8 ff MedienstaatsVertr (MStV; bis 2020 §§ 7 ff RundfunkstaatsVertr); verbraucherschützd sind insbes die Verbote, dch Werb/Teleshopping Verhaltensweisen zu fördern, die Gesundh od Sicherh der Verbraucher gefährden (MStV 8 I Nr 3 u4) od in gesponserten Sendgen zum Kauf von Erzeugn des Sponsors anzuregen (MStV 10 III) sowie die Verbote der Beeinflussg des Programms dch die Werb/Teleshopping (MStV 8 II) u der Schleicherwerb (MStV 8 VII); ferner die Gebote, Werb/Teleshopping als solche erkennb zu machen u vom Programm deutl zu trennen (MStV 8 III)

u auf Sponsoren hinzuweisen (MStV 10). Ebo § 6 Jugendmedienschutz-StaatsVert v 10./27.9.02. **(5) Nr 5:** das AMG enthält als verbraucherschütze Normen zB das Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport (§ 6a) od mit irrefühlder Werbg bzw abgelaufenem Verfalldatum (§ 8), das Verbot des Inverkehrbringens von Fertigarzneimitteln ohne die erfdl Kennzeichnung (§ 10) oder Packgsbeilage (§ 11), das Verbot des Versandhandels (§ 43; vgl auch KG NJW-RR **02**, 113). Das Gesetz über die Werbg auf dem Gebiete des Heilwesens idF der Bek v 19.4.1994 (BGBl I 3068) enthält in §§ 3–13 nur VerbrSchutzVorsch. **(6) Nr 6:** 7 InvG 126u KAGB 305 enthalten ein verbraucherschützes WiderrufsR. – **(7) Nr 7:** WpHG 63 ff enthalten zT verbraucherschütze, zT nur aufsichtsrechtl allg VerhaltensPfl. – **(8) Nr 8:** Zuwiderhandlgen gg das RDG liegen bei RDienstleistigen vor, für deren Erbringg dem Leistungserbringer die nach RDG erfdl Befugn fehlt (KG GRUR-RR **20**, **280**). – **(9) Nr 9:** EEG v 21.7.2014 (BGBl I 1066): 59, 60 I, 78 (Berechtigten u Verpfl von Übertragungsnetzbetreibern u ElektrizitätsversorggsUntern); 79 II, III (von Anlagenbetreibern verwendeter Herkunftsnachw; in EEG 2017 § 79 III, IV); 80 (Doppelvermarktungsverbot). – **(10) Nr 10:** WBVG 3, 6, 7, 14 (BGH NJW **15**, 2573). – **(11) Nr 11:** alle datenschutzrechtl Vorsch, die Erhebg, Verarbeitg od Nutzung von Daten eines Verbr regeln, die der Untern zu kommerziellen Zwecken erhebt, wie zB zwecks Handel mit KtoDaten, Bildg von Persönlichk-Profilen usw. Zuläss ist Datenerhebg anlässlich Begründg, Dchführung od Beendigg des RVerh mit dem Verbr (II 2) od zur Erf gesetzl Pfl, wie zB nach KWG 10, 25h (s Halfmeier NJW **16**, 1126). DS-GVO fällt wg ihres abschließenden Charakters nicht unter Nr 11 (KBF/Köhler Rn 29a). – **(12) Nr 12:** VSBG 2 II (rwidr Anmaßg als VerbrSchlichtgsstelle), VSBG 36, 37 (InfoPfl über Streitbeilegsstellen); BGH NJW **19**, 3588, WM **19**, 2078, **20**, 2115). – **(13) Nr 13:** ZKG 5 ff (Umsetzg von Art 21 ZKontenRL). – **cc) Im Interesse des Verbraucherschutzes** muss die Geldtmachg u Dchsetzg des Anspr geboten sein; dies ist Anspr- u nicht ProzVoraussetzg (KBF/Köhler Rn 38). Der Verstoß muss Kollektivinteressen der Verbr u nicht nur das Einzelinteresse eines Verbr betreffen. Das ist der Fall, wenn die Zuwiderhandlg in ihrer Bedeutg u ihrem Gewicht (zB wg der Schwere des Verstoßes) über den Einzelfall hinausreicht (zB wg der Schwere u/od Häufigk) u eine generelle Klärg geboten erscheinen lässt (BT-Drs 14/2658 S 53); zB idR bei Nichtbelehrg über WiderrufsR, nicht aber bei versehntl Verstoß in Einzelfall (Ffm OLG **08**, 640). – **dd) Wiederholungsgefahr** für Zuwiderhandlg od ernsth drohde 9 erstmalig Zuwiderhandlg (§ 1 Rn 6).

b) Anspruchsinhalt. Der Zuwiderhandelnde (iFv I 2 auch der Untern) hat alle Handlgen zu unterlassen, die als Zuwiderhandlg gg ein VerbrSchG aufzufassen sind; im UrtTenor ist die Zuwiderhandlg zu konkretisieren. Auch wenn die Zuwiderhandlg in einem Unterlassen besteht (zB NichtErf einer InformationsPfl), geht der Anspr nicht auf ein Tätigwerden, sond auf ein Unterlassen (zB des VertrAbschluss ohne die Information); entspr hat auch der UrtTenor zu lauten, um Eindeutigk für die ZwVollstrg nach ZPO 890 zu schaffen. Geschuldet wird auch die Beendigg fortdauernder Zuwiderhandlgen. Der nicht selbst handelnde Untern schuldet Einwirken auf seine Mitarbeiter/Beauftragten, um ein Unterlassen dch diese zu bewirken. Beides wird von der Verpfl zur Unterlassg der verbraucherschutzwidr Handlg umfasst.

c) Schuldner sind als **unmittelbarer Störer** der Untern, wenn er selbst die Zuwiderhandlg begangen hat, u Mitarbeiter/Beauftragter, der die Zuwiderhandlg begangen hat. Das gilt ebo für die verantwortl OrganPers; BGB 31 hebt eine Haftg des Untern nicht auf. Als **mittelbarer Störer** der Untern unabhäng von seinem Wissen/Willen/ Verschulden u ohne Entlastgsmöglch für alle Zuwiderhandlgen, die in seinem Untern von Mitarbeitern/Beauftragten begangen werden (neben diesen [I 2; „auch“]). Unter Untern ist die gesamte UnternOrganisation zu verstehen: Einkauf, Absatz, Werbg, VertrAbwicklg; eine Handlg ist in ihm begangen, wenn sie dem Untern irgendwie zugutekommt. Auch die Begriffe „Mitarbeiter/Beauftragter“ sind weit auszulegen. Auch Aushilfskräfte, Agenten u u FranchiseN (BGH NJW **95**, 2355) fallen unter ihn. Auf die Wirksamk der geschlossenen Arb-/ DienstVertr kommt es nicht an. – **Gläubiger:** § 3.

3) Beseitigungsanspruch. Es gelten Rn 2–11. Der Anspr umfasst zB die Verpfl zur Rückzahlg von Entgelten usw, die aGrd unwirks AGB-Klauseln erhoben worden sind, od die Verpfl zur Löschg od Sperrg unzulässig gespeicherter Daten. Bei einem Verstoß gg datenschutzrechtl Vorschriften nach II 1 Nr 11 richtet sich der Anspruchsinhalt nach den entspr datenschutzrechtl Vorsch (I 3; zB BDSchG 35, TMG 13).

4) Verjährung, Verwirkung. § 1 Rn 12 gilt entspr. VerjHemmng dch Anrufg der Einiggsstelle nach § 12, 13 UWG 15 IX.

5) Verfahrensrecht. – a) Erkenntnisverfahren. §§ 5, 6, 11; §§ 7–10 gelten nicht. KlageAntr u UrtFormel müssen die Zuwiderhandlg hinreichd konkretisieren (BGH NJW **19**, 58). Es genügt nicht ein Verbot, gg bestimmte VerbrSchutzVorsch zu verstoßen u das untersagte Verhalten nur beispielh zu umschreiben (BGH NJW **01**, 3710, **19**, 58). Zuläss ist aber ein Verbot, das neben einer konkret begangenen Zuwiderhandlg auch eine solche erfasst, die im Kern der verbotenen entspricht (BGH aaO). In Fällen des I 2 genügt die Verurteilg zur Unterlassg; nicht erfdl (aber unschäd) ist die Verurteilg, die Zuwiderhandlg dch eigene Handlgen u Handlgen Mitarbeiter/Beauftragter zu unterlassen.

b) Zwangsvollstreckung nach ZPO 704 ff. UnterlassgAnspr nach ZPO 890; hier gilt I 2 nicht, so dass ein eigenes Verschulden der VollstrgsSchu erfdl, wenn Mitarbeiter/Beauftragte gg das Urt verstoßen haben.

UKlaG 2a *Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz.* (1) Wer gegen § 95b Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

UrhG 95b I verpfl den RInhaber eines urheberrechtl geschützten Werkes/SchutzGgst, der techn Maßn iSv 1 UrhG 95a zum Schutz gg Nutzg anwendet, Begünstigten iSv UrhG 95b I Nr 1–7 die notw Mittel zur Vfzg zu stellen, die den Gebrauch des Werkes/SchutzGgst ermöglichen. Jeder Begünstigte hat aus UrhG 95b II einen Individualanspr auf Zurverfügstellten der notw Mittel. Daneben haben Berecht iSv § 3a einen Anspr auf Unterlassg des Nichtzurverfügstellens (**I**); dies setzt nicht voraus, dass ein IndividualAnspr erfolglos geltend gemacht worden ist. Das Nichtbestehen des Anspr aus I (**II**) beruht darauf, dass in diesen Fällen UrhG 95b I nicht gilt (UrhG 95b III). Das Urt ist nach ZPO 890 zu vollstrecken, wirkt im IndividualProz aber nicht nach § 11.

UKlaG 2b *Missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen.* ¹Die Geltendmachung eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. ²Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

1. die Vereinbarung einer offensichtlich überhöhten Vertragsstrafe verlangt wird,
2. die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht,
3. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder
4. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.

³In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. ⁴Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

- 1 **1) Voraussetzungen.** Für alle AnsprBerecht (§§ 3, 3a) gilt die tats Vermutung, dass die Geldmachg des Unterlassungs-, Widerrufs- u BeseitigungsAnspr kein Missbr ist. Der §§ 1 bis 2a Zuwiderhandelnde trägt die Beweislast für die tats Voraussetzungen des Missbr. Dch Gesetz v 26.11.20 (BGBl I 2568) ist mit Wirkg v 2.12.20 S 2 eingefügt worden, der UWG 8c II entspricht u in Nr 3u 4 bish Rspr normiert. Die Zweifelsregelg stellt klar, dass eine umfassende Würdigg der Gesamtumstände erfdl ist. Der Erf einer der in S 2 genannten Konstellationen kommt daher ledigl eine Indizwirkg zu, die der Abmahnende im Prozess lediglich erschüttern, aber nicht widerlegen muss (s BT-Drs 19/22238 S 17). BGB 242 bleibt unberührt. S 2 enthält folgde Fallgruppen: – **Nr 1:** offensichtlich überhöhte VertrStrafe erfordert eine eindeut u ow erkennb Überhöhg; bloße Flüchtigkeitfehler sind unbeachtl; maßgebl ist die *ex ante*-Sicht. – **Nr. 2:** hier gilt dasselbe wie bei Nr 1. – **Nr 3u 4:** Mehrfachverfolg liegt zB vor, wenn mehrere AnsprBerecht (zB bei verbandsmäß Verbundenh u Vertretg dch denselben RA; vgl BGH NJW 02, 1494; NJW-RR 04, 335) wg desselben Verstoßes gg den Zuwiderhandelnden eine Vielzahl von Verf einleiten, um ihn dch die Belastg mit Kosten/Gebühren zu schädigen, uU wenn gg mehrere selbstd Untern eines Konzerns gleichzeitig Verf eingeleitet werden (s BGH GRUR 19, 199) od wenn neben einem einstwVfgsVerf gleichzeitig ein HauptsacheVerf eingeleitet wird, ohne abzuwarten, ob die einstwVfg erlassen u in einer AbschlussErkl akzeptiert wird (vgl BGH WRP 00, 1269). Dagg kein Missbr, wenn der AnsprBerecht gg Dritte vorgeht, gleichart Verstöße der eigenen Mitgl aber nicht beanstandet (BGH NJW-RR 97, 931).
- 2 **2) Wirkung.** Der vAw zu prüfde Missbr macht die Klage unzulässig; aus Grden der ProzÖkonomie kann die Klage aber ohne Prüfg der Voraussetzungen des § 2b als unbegründet abgewiesen werden, wenn der materiellrechtl Anspr nicht besteht (vgl BGH WRP 99, 421, 1159).
- 3 **3) Ersatzanspruch.** S 3 gibt dem AnsprGegner einen verschuldensunabhäng Anspr auf Ersatz der RA-Kosten. Weitergehende Anspr, zB aus § 280 I bleiben unberührt (S 4).

UKlaG 3 *Anspruchsberechtigte Stellen.* (1) ¹Die in den §§ 1 bis 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung, auf Widerruf und auf Beseitigung stehen zu:

1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind,
2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
3. den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

²Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen können die folgenden Ansprüche nicht geltend machen:

1. Ansprüche nach § 1, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einem öffentlichen Auftraggeber (§ 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern oder zwischen Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern empfohlen werden,
2. Ansprüche nach § 1a, es sei denn, eine Zuwiderhandlung gegen § 288 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft einen Anspruch eines Verbrauchers.

- 1 **1) Allgemeines.** – **a) Aktivlegitimation.** I weist die Anspr auf Unterlassg, Widerruf u Beseitigg den dort genannten Institutionen zu, nicht dagg Kunden od Mitbewerber. Für Mitbewerber kann sich aus UWG 8 ein UnterlassungsAnspr ergeben; der Kunde kann unter den Voraussetzungen des ZPO 256 auf Feststellg der Unwirksamk einer AGB-Klausel (§ 1) bzw Vereinbg (§ 1a) klagen. Die Formulierung „Anspr stehen zu/kann abgetreten werden“ stellt klar, dass I 1 materiellrechtl Anspr iSv BGB 194 I zuweist.
- 2 **b) Prozessführungsbefugnis.** Trotz der Formulierung „Anspr stehen zu“ regelt I 1 neben der Aktivlegitimation zugl auch die ProzFührgsBefugn (KG NJW-RR 13, 54; BGH NJW 12, 1812 Tz 10 für UWG 8 III), denn II spricht weiter von „Anspr... nicht geltend machen“.
- 3 **c) Fassung:** zuletzt geändert dch Art 3 Nr 4 Gesetz vom 17.2.2016 (BGBl I 233). § 3 I wird dch Gesetz vom 26.11.20 (BGBl. I 2568) mit Wirkg ab 1.12.21 geändert (s Rn 14).

2) Anspruchsberechtigte Stellen (I 1). Wg derselben Handlg können mehreren Stellen Unterlassungs-, Wider- 4
rufs- u Beseitigungsanspr zustehen (Lindacher ZZP 103, 407). Diese sind rechtl selbstd u von einand unabhng. Die
Stellen können nebeneinander klagen; dem steht weder der Eintritt der RHngigk noch (nach Abschluss des
ErstProz) dessen RKRaft entg (vgl BGH GRUR 60, 379). Eine kräftig Verurteilg kann aber die Wiederholgsgefahr
od das RSchutzBedürfn für eine weitere Klage ausschließen (BGH NJW 83, 1060).

a) Qualifizierte Einrichtungen (Nr 1). Die **Eintragung** in die Liste (das Verzeichnis) ist konstitutiv. Die 5
Prüfg, ob ein Verband die Anforderungen des § 4 II erfüllt, findet nicht im Ver vor dem ProZGericht, sond im
VerwaltungsVerf vor Eintrag in die Liste (das Verzeichnis) statt. Das ProZGericht lässt sich dch Vorlage einer
Bescheinigg (§ 4 III 2) bzw des ABLEG (dort wird das Verzeichnis veröfentlicht) nur die Tats der Eintrag
nachweisen. Auch bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen der gesetzl Voraussetzgen entfällt die Bindungs-
wirkg der Eintrag nicht; das ProZGericht kann das BAmt für Justiz aber zur Überprüfg die Eintrag auffordern
u die Verhandl bis zu dessen Entsch aussetzen (§ 4 IV). VerbrVerbände aus den **Mitgliedstaaten der EU**, die
in das Verzeichnis der EU eingetragen sind, sind vor deutschen Gericht klageberecht. Ein grenzüberschreitender
Verstoß ist nicht erfdl. Zur zweifelh Klagebefugn zur Verfolg von Datenschutzrechtsverstößen s BGH GRUR
20, 896.

b) Verbände zur Förderung von Interessen (Nr 2). – **aa) Rechtsfähiger Verband.** Bei privrechtl Orga- 6
nisation als Verein ist die Eintrag im VereinsReg erfdl (BGB 21); die dch Eintrag erlangte RFgk ist vom
ProZGericht nicht zu überprüf (vgl KG FamRZ 01, 366). Die RFähigk kann auch auf staatl Verleihg (zB
ErzeugerGemisch nach MarktstrukturG 3, Celle NJW-RR 99, 1439) od sonst öf frechtl Grdlage (zB RA-/Ärzte-/
Architektenkammer [BGH NJW 81, 2351, KG GRUR-RR 20, 280], Innungen [Dtiss AGBE III § 9 Nr 16])
beruhen. – **bb) Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen.** Gewerbl sind auch 7
landwirtschaftl Interessen (BGH WM 99, 425; Celle NJW-RR 99, 1439), selbständ berufl sind insbes die
Interessen Freier Berufe iSv PartGG 1. Eine entspr ausdrükl satzsgmäß Festlegg ist nicht erfdl; es genügt, wenn
die Satz erkennen lässt, dass der Verband auch die Aufg hat, gewerbl Zwecke zu fördern (BGH GRUR 65, 485).
Der Verbandszweck darf nicht nur Vorwand sein, die Interessen der für den Verein tätigen Mitarbeiter/Anwälte
dch Einzieh von Gebühren/VertrStrafen zu fördern (BGH GRUR 88, 918). Diese Tätigk muss auch tats
ausgeübt werden (BGH NJW-RR 01, 36); dafür spricht aber bei einem ordngsmäß gegründeten u aktiv tätigen
Verein eine tats Vermutg (BGH aaO).

– **cc) Erhebliche Zahl konkurrierender Mitglieder.** „Erhebl Zahl“ lässt 8
sich nicht abstrakt u allg quantifizieren. Auszugehen ist sachl (Waren od Dienstleistgen) u räuml (Reichweite der
GeschTätigk) von dem Markt, auf dem die VerbandsMitgl u der Verletzer miteinander konkurrieren (BGH NJW
96, 3278; KG NJW-RR 02, 113). Erfdl u ausreichend ist, dass der Verband Untern als Mitgl hat, die nach Anzahl u/
od Größe, Marktbedeutg od wirtschaftl Gewicht für den einschlag Markt als repräsentativ angesehen werden
können, so dass ein missbräuchl Vorgehen des Verbandes ausgeschl werden kann (BGH NJW 96, 3276/3280).
Mitteln Mitgliedsch genügt (Stgt ZfIR 02, 370; Mitgl einer JP, die VerbandsMitgl ist). Bestreitet der Beklagte diese
Voraussetz, muss der Verband die Namen seiner Mitgl angeben (BGH NJW 96, 391). Hat der Verband eine
erhebl MitglZahl, dann brauchen nicht die ggwärt in einem VertrVerh zum Beklagten stehenden Mitgl namentl
bezeichnet zu werden, wenn künft weitere Mitgl ein solches VertrVerh eingehen wollen (BGH NJW 03, 1241).

– **dd) Personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung.** Sie muss es dem Verband ermöglichen, seine 9
satzsggem Aufg zu erfüllen. Einfache Verstöße, deren rechtl Beurteilg keine besond Schwierigk aufweist, muss er
ohne anwalt Rat od juristisch ausgebildete Mitarbeiter erkennen u dch Abmahng beanstanden können (BGH
NJW 84, 2525, 17, 3790); daher fehlt die persönl Ausstattung nicht schon desh, weil in der GeschLeitg unter den
Mitarbeitern kein Jurist ist (BGH NJW-RR 01, 36). Ein Verband, der keine GeschStelle, keinen GeschFührer u
keinen Angestellten hat u dessen Gesch vom Vorsitzenden in wenigen Wochenstunden u iÜ von einem RA-Büro
erledigt werden, ist nicht anspruchsberecht (BGH NJW 94, 2548). Eine ausreichende finanzielle Ausstattung fehlt,
wenn die laufenden Kosten nicht dch eigene Mittel (MitglBeiträgen, Spenden), sond ausschließl dch Gebühren u
VertrStrafen gedeckt werden (BGH NJW-RR 88, 1444, 90, 102). Es spricht aber nicht notw gg eine hinreichende
finanzielle Ausstattung, wenn der Verband Abmahnpauschalen u VertrStrafen dazu verwendet, einen Teil seiner
Fixkosten zu decken (BGH NJW 00, 73). – **ee) Verletzung der Mitgliederinteressen.** Die Zuwiderhandlg 10
muss in den satzsgmäß Interessenbereich eingreifen (Stoffels Rn 1259). Das ist weit ausulegen u entfällt nur dann,
wenn die Handlg zu den Aufg des Verbandes keinerlei Beziehg hat (BGH GRUR 71, 585). Erstreckt sich der
TätigkBereich eines Verbandes satzsggem nur auf ein Bundesland, ist er gg Verwendg von AGB in diesem
Bundesland auch dann anspruchsberecht, wenn der Verwender in einem and Bundesland seinen Sitz hat (BGH
NJW 83, 1320). Dass der Verband mit seiner Klage im wesentl nur die Interessen eines Mitbewerbers od Kunden
wahrnimmt, ist unschäd. Eine Wettbewerbsverfälschg, dh eine wesentl Beeinträchtigg des Wettbew auf dem
„relevanten Markt“ ist nicht erfdl. Auch geringfüg Verstöße („Bagatellen“) können einen Unterlassungs- od Beseitigungsanspr begründen.

c) Industrie- und Handelskammern u Handwerkskammern (HandwerksO 90 ff); wg and Kammern vgl 11
Rn 6. Die Verletzshandlg der §§ 1, 2 muss zu dem AufgBereich der Körpersch in Beziehg stehen, wobei (entspr
Rn 10) eine weite Auslegg geboten ist. Zuläss sind insbes Klagen gg Mitgl, gg Mitbewerber von Mitgl u gg
Untern, die ggü Mitgl AGB verwenden.

3) Abtretungsbeschränkung (I 2). Ein Verstoß macht die Abtretg (nicht nur dem Schu ggü) unwirks. 12

4) Ausschluss der Geltendmachung (II). Nach BGH WM 08, 1936 Frage der AnsprBerechtigg; vgl auch 13
Rn 1, 2. – **a) Ansprüche nach § 1** können VerbrVerbände (I 1 Nr 1) nicht geltend machen, wenn AGB ausschließl
ggü Untern iSv BGB 14 od einem öff AuftrG iSv GWB 99 Nr 1 bis 3 verwendet od zur ausschließl Verwendg zw
Untern od zw Untern u öff AuftrG empfohlen werden (**Nr 1**); diese Beschränk muss ausdrükl erklärt sein od
sich eindeutig aus der Art des Geschäfts, für das sie bestimmt sind, ergeben (BGH WM 08, 1936). In diesen Fällen
können Anspr aus § 1 nur von den in I 1 Nr 2u 3 genannten Stellen geltend gemacht werden. Handelt es sich um
AGB, die sowohl ggü Untern als auch ggü Verbr iSv BGB 13 verwendet werden, ist der VerbrVerband darauf
beschränkt, die Anspr aus § 1 nur für den VerbrBereich geltend zu machen; diese Beschränk muss auch im
KlageAntr Ausdr finden (§ 8 Rn 3).

b) Ansprüche nach § 1a können VerbrVerbände (I 1 Nr 1) neben den Stellen nach I 1 Nr 2u 3 nur geltend 14
machen, wenn bei einer Zuwiderhandlg gg BGB 288 VI ein Verbr iSv BGB 13 Gläub der EntgeltFdg ist (**Nr 2**).
Bei and Zuwiderhandlgen gg BGB 288 VI u Zuwiderhandlgen gg BGB 271a I bis 3u 286 V können Anspr aus
§ 1a nur von den Stellen nach I 1 Nr 2u 3 geltend gemacht werden.

5) Neufassung des § 3 I ab 1.12.2021. Dch Gesetz v 26.11.20 (BGBl. I 2568) wird § 3 I mit Wirkg ab 14
1.12.21 wie folgt geändert:

(1) ¹Die in den §§ 1 bis 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung, auf Widerruf und auf Beseitigung stehen zu:

1. den qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste nach § 4 eingetragen sind, oder den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind,
2. den qualifizierten Wirtschaftsverbänden, die in die Liste nach § 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren und Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
3. den Industrie- und Handelskammern, den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen und anderen berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Gewerkschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Vertretung selbständiger beruflicher Interessen.

²Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden. ³Stellen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können die Ansprüche nicht geltend machen, solange ihre Eintragung ruht.

Die Neufassung des § 3 I passt die Vorschr an die ebenf ab 1.12.21 geltde Neufassg von UWG 8 an. Danach sind nur noch WirtschVereine anspruchsberechtigt, die in eine Liste nach § 4 od UWG 8b eingetragen sind. Nach der bish RLage war dies nicht erfdl. Um den WirtschVereinen die Umstellg auf die neue RLage zu ermöglichen, tritt § 3 I gem Art 10 des Gesetzes v 26.11.20 (BGBl. I 2568) erst 9 Monate nach den übr Ändergen des UKlaG in Kraft. **Nr 1** entspricht der geltden Nr 1. Dch das Erfordern der Eintragg in eine Liste nach UWG 8b u die Überprüfg dch das BAmt für Justiz (UWG 8b III iVm UKlaG 4a ff) in **Nr 2** soll dem bish Missbr einz WirtschVereine begegnet werden, die Abmahngen primär aus finanziellen Interessen ausgesprochen haben (BT-Drs 19/12084 S 26 f). **Nr 3** erweitert den Kreis der AnspBerechtigten auf and berufsständ Körpersch des öffR u umfasst zB Kreishandwerkersch, Landwirtschaftskammern u RA-Kammern. Gewerksch sind ebenf anspruchsberech.

UKlaG 3a *Anspruchsberechtigte Verbände nach § 2a.* ¹Der in § 2a Abs. 1 bezeichnete Anspruch auf Unterlassung steht rechtsfähigen Verbänden zur nicht gewerbsmäßigen und nicht nur vorübergehenden Förderung der Interessen derjenigen zu, die durch § 95b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes begünstigt werden. ²Der Anspruch kann nur an Verbände im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

- 1 Zur Aktivlegitimation/ProzFührgsBefugn gilt § 3 Rn 1, 2 entspr. Über rfäh Verband vgl § 3 Rn 6. Gewerbsmäß handelt der Verband zB, wenn die Interessen des Verbandes, seiner Mitgl od der für ihn tätigen Mitarbeiter/Anwälte dch Einziehng von Gebühren/VertrStrafen gefördert werden (vgl § 4 Rn 6). Vorübergehend ist entspr § 4 II 1 eine beabsichtigte Tätigk unter einem Jahr (KBF/Köhler Rn 1).

UKlaG 4 *Liste der qualifizierten Einrichtungen.* (1) ¹Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Einrichtungen und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite. ²Es übermittle die Liste mit Stand zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Europäische Kommission unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/22/EG.

(2) ¹Ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wird auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. er mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder hat,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen ist und ein Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen hat,
3. auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er
 - a) seine satzungsgemäßen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen,
4. den Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen gewährt werden und Personen, die für den Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

²Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen sowie andere Verbraucherverbände, wenn sie überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) ¹Über die Eintragung wird durch einen schriftlichen Bescheid entschieden, der dem antragstellenden Verein zuzustellen ist. ²Auf der Grundlage eines wirksamen Bescheides ist der Verein unter Angabe des Namens, der Anschrift, des zuständigen Registergerichts, der Registernummer und des satzungsmäßigen Zwecks in die Liste einzutragen.

(4) Auf Antrag erteilt das Bundesamt für Justiz einer qualifizierten Einrichtung, die in der Liste eingetragen ist, eine Bescheinigung über ihre Eintragung.

- 1 **1) Allgemeines.** – a) **Verzeichnis der EU.** Nach Art 4 der RL 2009/22/EG wird bei der Kommission ein Verzeichnis von qualifizierten Einrichtungen geführt. Diese sind nicht nur in ihrem Heimatstaat, sond auch in and MitglStaaten der EU AnspBerech iSv § 3 I 1 Nr 1. Welche Einrichtgen den Status einer qualifizierten Einrichtg haben sollen, bestimmen die MitglStaaten u melden sie der Kommission.
- 2 **b) Liste des Bundesamts für Justiz.** Das BAmt für Justiz führt eine Liste der Einrichtgen, die das deutsche Recht als qualifizierte Einrichtgen u damit als AnspBerech iSv § 3 I 1 Nr 1 anerkennt. Die Liste wird im Internet laufd aktualisiert. Die frühere zusätzl jährl Bekanntmachg im BAanz ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) seit dem 1.1.21 entfallen. Zweimal jährl leitet das BAmt die Liste der Kommission zur Aufnahme in das Verzeichn nach Art 4 UKlaRL zu.

c) **Wirkung der Eintragung.** Die Eintragung in das Verzeichnis (Rn 1) bzw die Liste (Rn 2) ist konstitutiv (BGH 3 NJW 19, 3377). Das Fehlen des Antr nach II 1 macht die Eintragung nicht wirkungslos. Das ProZGericht hat nicht zu prüfen, ob die Eintragung zu Recht od Unrecht unterblieben ist, wohl aber, ob die Führg des konkreten Proz vom Satzungszweck gedeckt ist (BGH NJW 12, 1812 Tz 11 [mögl regionale Beschränk des TätigkBereichs dch die Satzgz]). Zur Überprüfung dch BAmt für Justiz s § 4a.

2) **Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste des Bundesamts für Justiz (II).** Bei VerbrZentralen 4 u VerbrVerbänden, die mit öff Mitteln gefördert werden, wird **unwiderleglich vermutet**, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen (II 2). Wird die Förderg eingestellt, entfällt die Vermutung.

a) **Eingetragener Verein.** In die Liste können seit der Neuregelg dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) nur noch 5 Idealvereine eingetragen werden. Dazu ist die Eintragung im VereinsReg erfdl (BGB 21); die dch Eintragung erlangte RFähigk ist vom BAmt für Justiz/VG nicht zu überprüfen (vgl KG FamRZ 01, 366).

b) **Wahrung der Verbraucherinteressen.** Aufklärg u Beratg muss satzungsmäß Aufg sein. Sie braucht nicht 6 einzige Aufg zu sein; andseits darf es sich aber auch nicht um eine untergeord NebenAufg handeln (BGH NJW 86, 1613). Hausfrauenverbände, Gewerksch (aA Stoffels Rn 1252) u ähnl, die neben ihren eigentl Aufg auch VerbrInteressen mitvertreten, fallen nicht unter II, wohl aber der ADAC (BGH NJW-RR 88, 1443). Der Verband kann sich auf die Vertretg bestimmter Interessen, etwa von Mietern od KreditN, beschränken (BGH NJW 93, 1061) od in der Satzgz räuml Beschränkngen vorsehen (BGH NJW 83, 1320). Die satzungsgem Aufg muss der Verband tats (BGH NJW 86, 1613) dauerh u sachgerecht wahrnehmen (s OVG Münster WM 18, 1309 zu Interessenkollisionen). Zur Überprüfung s § 4a. Die Wahrnehmung darf nicht gewerbsmäß erfolgen, dh sie muss im ausschließl Interesse der Verbr betrieben werden u darf nicht wirtschaftl Interessen des Vereins od Dritter, zB Gewinn von Mandanten für RA-Kanzlei, dienen (BVerwG WM 19, 1208). Der Verband darf aber aus seiner satzungsmäß Tätigk Gewinne erzielen, sofern er dach nicht nur Einnahmen für and Zwecke generieren will (BGH NJW 19, 3377). Unerhebl ist auch, ob der Verband über eine ausreichende finanzielle Ausstattung für eine Gewinnabschöpfungsklage gem UWG 10 verfügt (BGH NJW 19, 2691).

c) **Nr 1: Mitglieder** müssen mindestens 3 VerbrVerbände od 75 natürl Pers sein. Der Dach- u die Mit- 7 glVerbände können auf verschiedenen Gebieten des VerbrSchutzes tätig sein (BGH NJW 86, 1613).

d) **Nr 2: Karenzzeit** von mind 1 Jahr seit Eintragung im Vereinsregister u erstmaliger Wahrnehmung der satzungsmäß 8 Aufg (Rn 6).

e) **Nr 3: Nachhaltigkeit** muss gewährleistet sein. Dch personelle, sachl u finanzielle Ausstattung muss der Verein 9 sicherstellen, dass er seine satzungsgem Aufg tats (BGH NJW 86, 1613) dauerh u sachgerecht wahrnehmen kann (s OVG Münster WM 18, 1309 zu Interessenkollisionen). Die Wahrnehmung darf nicht gewerbsmäß erfolgen, dh sie muss im ausschließl Interesse der Verbr betrieben werden u darf nicht wirtschaftl Interessen des Vereins od Dritter, zB Gewinn von Mandanten für RA-Kanzlei, dienen (BVerwG WM 19, 1208). Der Verband darf aber aus seiner satzungsmäß Tätigk Gewinne erzielen, sofern er dach nicht nur Einnahmen für and Zwecke generieren will (BGH NJW 19, 3377). Unerhebl ist auch, ob der Verband über eine ausreichende finanzielle Ausstattung für eine Gewinnabschöpfungsklage gem UWG 10 verfügt (BGH NJW 19, 2691).

f) **Nr 4: Zuwendungsverbot** besteht für Mitglieder des Vereins. Dagg darf den Personen, die für den Verein 10 tätig sind, ein Gehalt od eine Aufwandsentschädigg gezahlt werden. Dies können auch Vereinsmitglieder sein. Die Vergütg darf nicht unangemessen hoch sein.

3) **Eintragungsverfahren (III, IV).** Entscheidg über den EintraggsAntr (Anordng/Ablehng der Eintragung) 11 erfolgt dch **Bescheid** (Verwaltungsakt iSv VwVfG 35). Gg eine Ablehng findet Widerspruch nach VwGO 68 statt u bei dessen Erfolglosigk Klage nach VwGO 42. Nach III 3 ist der Verein unter Angabe des Namens, der Anschrift (nicht Sitz), des zuständ RegGerichts, der RegNr u des satzungsmäß Zwecks in die Liste einzutragen; nicht einzutragen sind die Vorstandsmitglieder. Vgl. weiter die nach § 4d zu erlassende VO. Die **Bescheinigung (IV)** seiner Eintragung auf Antr an den Verein hat keine konstitutive Bedeutg (vgl KG BB 01, 641).

UKlaG 4a Überprüfung der Eintragung. (1) Das Bundesamt für Justiz überprüft von Amts wegen, ob eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllt,

1. nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Ersteintragung und danach jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der letzten Überprüfung oder
2. unabhängig von den Fristen nach Nummer 1, wenn begründete Zweifel am Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen bestehen.

(2) Ergeben sich in einem Rechtsstreit begründete Zweifel daran, ob eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllt, kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zum Abschluss der Überprüfung aussetzen.

(3) Das Bundesamt für Justiz kann die qualifizierten Einrichtungen und deren Vorstandsmitglieder zur Befolgung der Pflichten im Verfahren zur Überprüfung der Eintragung durch die Festsetzung eines Zwangsgelds anhalten.

1) **Überprüfung (I).** § 4a ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) eingefügt worden. Das BAmt für Justiz hat 1 turnusmäß vAw zu überprüfen, ob die in der Liste nach § 4 eingetragenen qualifizierten Einrichtungen die Eintragungsvoraussetzungen (noch) erfüllen. Daneben hat das BAmt jederzeit vAw (VwVfG 24; OVG Münster NJW 04, 1123) zu prüfen, ob begründete Zweifel an deren Vorliegen bestehen. Für VerbrZentralen u VerbrVerbände, die mit öff Mitteln gefördert werden, gelten diese Regeln wg der Vermutg des § 4 II 2 nicht. Überleitgsvorsch: § 17 I.

2) **Aussetzung eines Zivilprozesses (II).** Da die Eintragung in die Liste des BAmts für Justiz konstitutive Wirkg 2 hat (§ 4 Rn 3), ist das ProZGericht bei Zweifeln an der Rechtmäßigk der Eintragung u auch bei Kenntn ihrer Unrechtmäßigk nicht befugt, die Unterlassng-/Widerrufs-/Beseitiggklage deswg abzuweisen. Ersatz dafür bietet die Aussetzg bis zur Entscheidg des BAmts für Justiz über die Aufhebg der Eintragung, die aber nur bei begründeten Zweifeln (strenge Anfordngen, um eine effektive AnsprDchsetzg nicht zu gefährden; s BGH NJW 18, 3581, 19, 3377) zuläss ist; solche Zweifel können iFv § 4 II 2 nicht bestehen. Die Entscheidg über die Aussetzg ist nach

ZPO 252 mit sofortiger Beschw anfechtb. Die Aussetzungsmöglichk besteht nicht, wenn die Einrichtg nur im Verzeichn der EU eingetragen ist (aA Stoffels Rn 1251 Fn 3).

- 3 **3) Zwangsgeld (III).** III ist die ErmächtigtgsGrdlage für die Verhängg eines Zwangsgeldes gg die qualifizierte Einrichtg selbst u gg deren Vorstandsmitglieder, wenn diese an dem turnusmäß od außerplanmäß ÜberprüfgsVerf nicht mitwirken. Gg Verhängg ist der Rechtsweg zu den VerwG eröffnet. Kein Zwangsgeld bei fehlender Mitwirkg im EintragsVerf, weil dann die alleinige Sanktion in der Nichteintragg besteht.

UKlaG 4b Berichtspflichten und Mitteilungspflichten. (1) **Die qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste nach § 4 Absatz 1 eingetragen sind, sind verpflichtet, bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres dem Bundesamt für Justiz für das vorangegangene Kalenderjahr zu berichten über**

1. die Anzahl der von ihnen ausgesprochenen Abmahnungen, gestellten Anträge auf einstweilige Verfügungen und erhobene Klagen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche unter Angabe der diesen Durchsetzungsmaßnahmen zugrunde liegenden Zuwiderhandlungen,
2. die Anzahl der auf Grund von Abmahnungen vereinbarten strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungen unter Angabe der Höhe der darin vereinbarten Vertragsstrafe,
3. die Höhe der entstandenen Ansprüche auf
 - a) Aufwendungsersatz für Abmahnungen,
 - b) Erstattung der Kosten der gerichtlichen Rechtsverfolgung und
 - c) verwirkte Vertragsstrafen sowie
4. die Anzahl ihrer Mitglieder zum 31. Dezember und deren Bezeichnung.

²Satz 1 Nummer 4 ist nicht anzuwenden auf qualifizierte Einrichtungen, für die die Vermutung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt.

(2) Das Bundesamt für Justiz kann die qualifizierten Einrichtungen und deren Vorstandsmitglieder zur Befolgung der Pflichten nach Absatz 1 durch die Festsetzung eines Zwangsgeldes anhalten.

(3) Gerichte haben dem Bundesamt für Justiz Entscheidungen mitzuteilen, in denen festgestellt wird, dass eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 eingetragen ist, einen Anspruch missbräuchlich geltend gemacht hat.

- 1 § 4b ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) eingefügt worden. Die Berichtspfl nach I 1 besteht erstmals 2021 (§ 17 II). Sie dient der Überprüfg nach § 4a, insbes im Hinbl auf die Voraussetzg des § 4 II 1 Nr 3. Für VerbrZentralen u VerbrVerbände, die mit öff Mitteln gefördert werden, gelten die Berichtspfl nach I 1 nicht (I 2); eine Überprüfg erfolgt hier dch die Förderbehörde nach den dafür geltenden Vorschr. Zur Befolgg der Berichtspfl erlaubt II die Verhängg eines Zwangsgeldes gg die qualifizierte Einrichtg u deren Vorstandmitglieder. Die gerichtl Mitteilgspfl nach III dient ebenf der Überprüfg nach § 4a, hier im Hinbl auf die Ordngsmäßh der Aufgabenwahrnehmng der qualifizierten Einrichtg nach § 2b.

UKlaG 4c Aufhebung der Eintragung. (1) **Die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4 ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn**

1. die qualifizierte Einrichtung dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht vorlagen oder weggefallen sind.

(2) ¹Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Absatz 1 Nummer 2 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesamt für Justiz das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum anordnen. ²Das Ruhen darf für längstens drei Monate angeordnet werden. ³Ruht die Eintragung, ist dies in der Liste nach § 4 zu vermerken.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Auf Antrag bescheinigt das Bundesamt für Justiz einem Dritten, der ein rechtliches Interesse daran hat, dass die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4 ruht oder aufgehoben worden ist.

- 1 § 4c ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) eingefügt worden u entspricht im Wesentl den früheren § 4 II 4–6, III 3. – **Voraussetzungen (I):** Ohne Sachprüfg, wenn der Verband sie beantragt (I Nr 1), u vAw, wenn die Voraussetzgen für die Eintragg anfängl nicht vorlagen od nachträgl weggefallen sind (I Nr 2); iFv Nr 2 handelt es sich um einen dch RVorschr zugelassenen Widerruf eines Verwaltungsakts (VwVfG 49 II Nr 1). Nichtvorliegen/Wegfall einer Vermutg nach § 4 II 2 alleine genügt nicht. Zur Überprüfg der Eintragg s § 4a. – **Ruhensanordnung (II)** führt noch nicht zum Wegfall der Berechtigg aus § 3 I 1 Nr 1. Ergeht sie währd eines KlageVerf nach §§ 5 ff, so ist dieses entspr § 4 II auszusetzen. – **Entscheidung** dch Bescheid (Verwaltungsakt iSv VwVfG 35). Anfechtb im VerwaltgsRWeg (VwGO 42, 68) ohne aufschiebde Wirkg (III). – **Löschung** der Eintragg in der Liste (gehört zur Führg iSv § 4 I). Sie ist Vollzug des AufhebgsBescheids. – **Bescheinigung (IV)** der Aufhebg auf Antr an Dritte, die rechtl Interesse haben (insbes weil Anspr nach §§ 1, 2gg sie angedroht od erhoben worden sind). – **Wirkung.** Sie besteht im Wegfall der Berechtigg aus § 3 I 1 Nr 1 mit Wirkg ex nunc (I). Tritt dies währd eines KlageVerf nach §§ 5 ff ein, so führt dies zur KlageAbweisg, sofern die Part nicht die Hauptsache für erledigt erklären. Maßg ist das Wirksamwerden des AufhebgsBescheides, nicht die Löschg (OVG Münster GRUR 04, 347). Die Wirkg kann zwar bei Erfolg von Widerspr/Anfechtgsklage wieder entfallen; im Hinbl auf die Dauer eines solchen Verf u mangels aufschiebder Wirkg von Widerspr/Anfechtgsklage (III) kommt eine Aussetzg des KlageVerf nach §§ 5 ff entspr § 4 II nur bei Anordng der aufschiebden Wirkg in Betr.

UKlaG 4d *Verordnungsermächtigung.* Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln

- zur Eintragung von eingetragenen Vereinen in die Liste nach § 4 sowie zur Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4, einschließlich der in den Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten und
- zu den Berichtspflichten der qualifizierten Einrichtungen nach § 4b Absatz 1.

Die VO ist noch nicht erlassen worden.

1

UKlaG 4e *Unterlassungsanspruch bei innergemeinschaftlichen Verstößen.* (1) Wer einen Verstoß im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, begeht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Ansprüche stehen den Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu. ²Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein nach § 7 Absatz 3 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes benannter Dritter eine Stelle nach Satz 1 ist. ³§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

1) Allgemeines. § 4e (bis zum 1.12.20: § 4a; Umbenennung durch Gesetz v. 26.11.20, BGBl I 2568) ist durch Gesetz v. 25.2.20 (BGBl I 1474) mit Wirkung vom 30.6.20 neu gefasst worden, nachdem die EU-VO 2017/2394 die EG-VO 2006/2004 – bereits zum 17.1.20 – abgelöst hat. II 3 ist durch Gesetz v. 26.11.20 redaktionell angepasst worden. Es gibt einen § 2 I 1 entspr. Unterlassungsanspruch (§ 2 Rn 2–11) bei Verstößen nach Art 3 Nr 5 VO (Rn 2). § 2b ist nicht (entspr.) anwendbar; die RAusübung kann aber im Einzelfall missbräuchlich sein (§ 242). Der Anspruch steht nur Stellen iSv § 3 I 1 zu (**II 1**), deren Prozfähigkeitsbefugnis aber nicht entspr. § 3 II ausgeschlossen sein kann und gem. § 3 I 3 ruht (II 3), und unterliegt der Abtreibungsbeschränkung nach § 3 I 2 (**II 3**). Die Vermutung (**II 2**) beschränkt die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf die generelle Benennung, die auch ggü. der Kommission erfolgt (Art 8 I VO); das Vorliegen einer Beauftragung im Einzelfall ist nicht erforderlich. Das EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz (EU-VSchDG) enthält Vorschriften zur Durchführung der VO 2017/2394 für das behördliche und gerichtliche Verfahren sowie Bußgeldvorschriften.

2) Verstöße nach Art 3 Nr 5 VO sind nach der Definition Art 3 Nr 2–4 VO Verstöße innerhalb der Union, ² weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension. Unter Verstoß ist dabei jede Handlung oder Unterlassung zu verstehen, die gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern geschädigt hat, schädigt oder voraussichtlich schädigen kann. Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen sind die im Anhang zu Art 3 Nr 1 VO aufgeführten Richtlinien (zB KlauselRL, Verbraucher-GKRL, E-Commerce-RL) in der in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form und die dort angeführten VO (zB FluggastrechteVO). Der innergemeinschaftliche Verstoß betrifft gemäß Art 3 grenzüberschreitende Verstöße, die die Kollektivinteressen von Verbrauchern schädigen oder schädigen können (vgl. KBF/Köhler § 4a Rn 4). Für die Schädigung von Kollektivinteressen von Verbrauchern genügt die tatsächliche oder mögliche Schädigung der Interessen mehrerer Verbraucher (Art 3 Nr 14 VO). Der Anspruch richtet sich auch gegen Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die im Inland ggü. den Vorschriften iSv ihres Heimatrechts verstoßen (BGH NJW 09, 3371 Tz 26–29), indem sie zB heimatrechtswidrige AGB ins Internet stellen, so dass sie im Inland zur Kenntnis genommen werden können (BGH aaO Tz 20).

Abschnitt 2. Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

UKlaG 5 *Anwendung der Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften.* Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und § 12 Absatz 1, 3 und 4, § 13 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 13a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

1) Allgemeines. Zuletzt geändert durch Art 2 Gesetz v. 26.11.2020 (BGBl I 2568). Die Bezugnahme auf die ZPO dient nur der Klarstellung. Da §§ 1 bis 2a privatrechtlich ausgestaltete Ansprüche begründen, sind für ihre gerichtliche Geltendmachung die ZPO und das GVG anwendbar, und damit auch die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime; Anerkennungs-/Verzichts-/Versäumnisurteil sowie Klage-/Rücknahme, Erklärungen der Erledigung der Hauptsache und § 2 (§§ 12, 12a), nicht aber für Klagen nach §§ 1a und 2a. Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung braucht der Antragsteller eine Dringlichkeit nicht darzulegen und glaubhaft zu machen, weil sie widerlegt vermutet wird (UWG 12 I). Die Klagebefugnis setzt voraus, dass die erhobene Klage vom Satzungszweck des Verbands umfasst ist (s. BGH NJW 19, 3377). Kein Rechtschutzbedürfnis besteht für Klagen auf Unterlassung oder Beseitigung einer Außergewöhnlichen Rechtsverletzung, die der Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dient (Köln GRUR 19, 306; s. BGH GRUR 19, 754). Zur Festlegung der Vertritterschaft s. UWG 13a.

2) Abmahnung (UWG 13 I). Sie ist für den Kläger ein Gebot des eigenen Interesses (vgl. Rn 7), nicht aber ein Anspruch oder Prozessvoraussetzung.

a) Inhalt. – aa) Bezeichnung der Rechtsverletzung. Sie erfordert für §§ 1 bis 2 die genaue Bezeichnung der als unwirksam angesehenen AGB (§ 1), Vereinbungen (§ 1a) bzw. als Verbraucherschutzwidrig angesehenen Handlungen mit einer Begründung, die die Prüfung des Unterlassungs-/Widerrufs-/Beseitigungsbegehrens ermöglicht. Für § 2a ist die vom Rechtsinhaber angewendete technische Maßnahme genau zu bezeichnen. – **bb) Verpflichtungsverlangen.** Verlangen nach Unterlassung, Widerruf oder Beseitigung iSv §§ 1 bis 2a und unbedingte/uneingeschränkte Verpflichtung dazu iSv mit einem Vertritterschaftsvertrag bei Verstoß ggü. der Verpflichtung. Bei zu weitgehender Abmahnung gelten die zur Verzugsbegründung Mahnung

- nach BGB entwickelten Grds entspr (WLP/Lindacher Rn 25; aA Mü AGBE I Nr 3: Abmahnung unwirks). Ist die in der UnterlassungsErkl vorgesehene VertrStrafe überhöht, muss der Abgemahnte einen angem Betrag anbieten (Niebling MDR 12, 1071 zu 12; aA LG Ffm AGBE I Nr 8: Abmahnung unwirks). – **cc) Fristsetzung mit Klageandrohung.** Zur Abgabe der VerpflErkl muss eine angem Frist (idR 10–14 Tage) gesetzt werden; eine zu kurze Frist setzt eine angem in Lauf. Statt Klageandrohung genügt die Androhung einer einstwVfög od nur allg gerichtl Maßn.
- 6 **b) Kostenerstattung.** Der Abmahnde kann Ersatz der dch eine (auch nur teilw begründete Abmahnung entstandenen erfdl Aufwendungen verlangen (**UWG 13 III**); bei teilw Begründeth zu einem entspr Teil (BGH NJW 12, 3023 Tz 76). RA-Kosten aber nur, wenn wg der Schwierigk der Sache die Beauftragg eines RA erfdl war (BGH aaO Tz 74, 75), was für Berecht nach §§ 3, 3a oft nicht zutrifft (vgl BGH aaO, ZIP 18, 376); BGB 288 II ist nicht anwendb (Mü OLG R 08, 609). Für die ErstattungsKlage gilt § 6 (UBH/Witt Rn 8a). Zum ErsAnspr des zu Unrecht Abgemahnten s UWG 13 V. Bei **erfolgreicher Klage nach §§ 1, 2, 2a** fallen die Abmahnkosten nicht unter ZPO 91 ff u unterliegen daher nicht der Kostenfestsetzg (KG BeckRS 2005, 14202), sond sind ggf einzuklagen (zur Zuständigk vgl § 6 Rn 1).
- 7 **c) Unterbleibt eine ordnungsgemäße Abmahnung,** kann der Beklagte im Proz die Kostenlast idR nach ZPO 93 dch ein sofort Anerkenntn abwenden. Dies gilt aber nicht, wenn der Kläger die ordngsgem Absendng substantiiert darlegt u nicht festgestellt werden kann, ob die Abmahnng dem Beklagten zugegangen ist od nicht (BGH GRUR 07, 629 zum UWG). Ohne vorher Abmahnng besteht Veranlassg zur Klage, wenn der Kläger berecht Grd zu der Annahme hatte, er werde seinen Anspr ohne gerichtl Hilfe nicht dchsetzen können u wenn ihm die dch die Abmahnng eintredte Verzögerng nicht zugemutet werden kann, so etwa bei einem schweren vorsätzl Verstoß (Hamm BB 76, 1191; WRP 83, 452, 651; KG WRP 82, 29).
- 8 **3) Streitwert** für Klagen nach §§ 1 bis 2a richtet sich nach **billigem Ermessen** (ZPO 3), das sich an dem Interesse der Allgemeinm an der Unterlassg zu orientieren hat (BGH NJW 18, 1880, 19, 1531); Höchstwert ist 250 000 € (GKG 48 I 2). In der Praxis hat sich bei Klagen gg den Verwender von AGB ein Regelstreitwert von 2500 € je Klausel eingependelt (BGH NJW-RR 20, 1055). Weitere Einzelfälle s BGH NJW-RR 98, 1465, BKR 14, 330). Ferner gilt die Vergünstigg nach UWG 12 III, IV.

UKlaG 6 **Zuständigkeit.** (1) ¹Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlichlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. ²Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk

1. die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden,
2. gegen Verbraucherschutzgesetzte verstoßen wurde oder
3. gegen § 95b Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes verstoßen wurde.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

- 1 **1) Allgemeines.** SondVorsch für die – ausschließl, dh ohne Rücksicht auf den Wert des StreitGgst – sachl u örtl Zuständigk des LG. Die ZuständigkRegelg gilt für alle Klagen gem §§ 1 bis 2a u erfasst auch einstw Vfögen, Feststellungsklagen sowie RStreitigg über Abmahnkosten u VertrStrafen aus VerpflErkl nach § 5 Rn 4 (Hamm GRUR-RR 17, 464, LG Mü I NJW-RR 91, 1143). Für RStreitigg über Anspr nach § 13 (III) u damit auch § 13a (Soe/Fritzschke Rn 3) sowie zw Kunden u Verwender gelten die allg ZuständigkRegeln. Da eine GVG 95 I Nr 5, UWG 13 I entspr Vorschr fehlt, sind die Zivilkammern zuständ u nicht die KfH. Das gilt auch dann, wenn es um die Verwendg von AGB im kaufm Verkehr geht (Staud/Piekenbrock Rn 9; UBH/Witt Rn 5).
- 2 **2) Örtliche Zuständigkeit.** – a) **Anknüpfung.** Der Begriff der **gewerblichen Niederlassung** ist ebenso zulegen wie in ZPO 21 (Stgt AGBE I Nr 1) u erfasst auch freie Berufe (vgl BGH 88, 336). Bestehen mehrere Niederlassgen, kommt es darauf an, von welcher die Verwendg/Empföhlg der AGB bzw der Verstoß gg VerbrSchutzG/UrhG 95b I ausgegangen ist. Trifft diese Voraussetzg auf mehrere Niederlassgen zu, hat der Kläger das WahlR gem ZPO 35. **Wohnsitz** wie BGB 7–11, sonst **Aufenthalt** wie ZPO 16. Aus der örtl Zuständigk ergibt sich zugl die **internationale Zuständigkeit** (BGH NJW 92, 3158). Im Verh zu den VertrStaaten der EuGVVO sind deren Vorschr zu beachten (BGH 109, 32). Danach ist das Abstellen auf die gewerbl Niederlassg (Art 7 Nr 5) u auf den Wohnsitz (Art 4 I) unbedenkli. Auch das Abstellen auf den Verwendgort ist nach der EuGVVO zuläss, da die Verwendg inhaltl unwirks AGB iSd Art 7 Nr 2 einer unerlaubten Handlg gleichsteht (EuGH NJW 02, 3617; BGH NJW 09, 3371 Tz 12).
- 3 **b) Verwendung (Empfehlung) von AGB, Verstoß gegen Verbraucherschutzgesetzte/UrhG 95b I,** wenn eine örtl Zuständigk nach Rn 2 nicht besteht. Verwendet worden sind AGB überall dort, wo sie bei der Anbahnng von geschäftl Kontakt, bei VertrVerhandlgn, VertrAbschluss od der Dchführung des Vertri in Bezug genommen, vorgelegt od sonst zum Ggst des rgeschäftl Verkehrs gemacht worden sind. Unter mehreren Verwendgorten hat der Kläger die Wahl (ZPO 35). Bei Klage gg den Empfehler kommt es auf den Ort der Empföhlg an (im Gesetz versehend nicht ausdrückl erwähnt); darunter ist sowohl der Ort der Abgabe als auch des Zugangs der Empföhlg zu verstehen. Ein Verstoß gg VerbrSchutzG ist an jedem Ort begangen, an dem eines der wesentl Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde (wie bei ZPO 32, UWG 14 II 1); unter mehreren Tatorten hat der Kläger die Wahl (ZPO 35). **Zuwiderhandlungen nach § 1a** stehen der Verwendg von AGB gleich.
- 4 **3) Konzentration bei einem Landgericht (II).** Die Zuständigk für Klagen nach §§ 1 bis 2a u die ihnen gleichstehenden Proz (Rn 1) kann dch VO der LRegierg (LJustizverwaltung) bei einem LG für den Bezirk mehrerer LG konzentriert werden. Von der Vorschr haben die Länder **Bay** (GVBl 77, 197; LG Mü I/Nürnbg/Bambg), **Brdbg** (GerZV-BrB 8.5.07: LG Potsdam), **Hess** (GVBl 77, 122; LG Ffm), **MecklVP** (GVBl 94, 514; LG Rstkt), **NRW** (GVBl 02, 446; LG Düss/Dortmund/Köln) u **Sachs** (GVBl 94, 1313; LG Leipzig). Gebrauch gemacht. Die Zuständigk kann auf ein LG eines and OLGBezirks ausgedehnt werden.

UKlaG 7 Veröffentlichungsbefugnis. ¹Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. ²Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

1) **Allgemeines.** Die Vorschr gilt nicht im einstw VfgVerf (UBH/Witt Rn 3; aA NK/Walker Rn 4; KBF/ Köhler Rn 2), nicht für abweide Urt u nicht für stattgebde/abweide Urt auf Feststellklagen des Verwenders/ Empfehlers. Die Entscheidg ist im Urt zu treffen, nicht in einem besond Beschluss. Sie erfolgt nach pflichtmäß Ermessen („kann“) in den Grenzen von ZPO 308 I 1; das Gericht hat abzuwägen, ob die Veröffentlichg der oft wenig aussagekräft UrtFormel zur Beseitigg der eingetretenen Störg erfdl erscheint u geeignet ist (BGH NJW-RR 07, 1286 Tz 47; MDR 08, 319), wie sie erfolgen soll u ob es sachgerecht ist, die Ermächtigg zeitl zu begrenzen (S 2). Daran kann es fehlen, wenn eine ausreichende Publizität der Entscheidg ohnehin gewährleistet ist (BGH BB 97, 1862, KG NJW-RR 13, 54) od wenn nur ein kleiner u schwer aus dem Zushang zu lösdor sowie klar zu kennzeichnender Klauselteil betroffen ist (BGH NJW 03, 1237/1241). Der Antr muss spätestens in der letzten mündl Verhandlg gestellt sein; bei Übergehen des Antr gilt ZPO 321. Der Streitwert für diesen Nebenanspruch (BGH NJW 13, 995 Tz 59) beträgt unabhängig von den Veröffentlichgskosten wg der geringen Bedeutg etwa ¹/₁₀ des Streitwerts der Hauptsache (BGH aaO). Bei Abweisg des Antr daher ZPO 92 (idR II anwendb) zu beachten.

2) **Vorläufige Vollstreckbarkeit.** Für die Bek im Anz genügt vorläuf Vollstreckbark des Urt (hM; aA Staud/ Piekenbrock Rn 4); die Befugn kann aber an die RKraft geknüpft werden (LG Ffm NJW 14, 2204/2208). Das gilt für die Bek an and Stelle auf Kosten des Klägers entspr, obwohl diese an sich keine Vollstrg iSD ZPO 704 ff ist. Wird das Urt aufgehoben od abgeändert, hat der Beklagte gem ZPO 717 II Anspr auf eine berechtigg Bek (KBF/ Köhler Rn 9; UBH/Witt Rn 7; NK/Walker Rn 6).

Unterabschnitt 2. Besondere Vorschriften für Klagen nach § 1

UKlaG 8 Klageantrag und Anhörung. (1) Der Klageantrag muss bei Klagen nach § 1 auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu hören, wenn Gegenstand der Klage

1. Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind oder
2. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, für die nach dem Bausparkassengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch eine Genehmigung vorgesehen ist.

1) **Klagantrag (I).** Die Vorschr ergänzt ZPO 253 II Nr 2u gilt für die Klagen nach § 1, einstw Vfg u 1 Feststellklage; zum Antr für Klagen nach § 2 vgl § 2 Rn 14. Entspricht der Antr nicht den Erfordern von I, ist die Klage als unzuläss abzuweisen (BGH NJW 12, 3023, 17, 3222). Dagg ist ein Streit über die tats Verwendg der Klausel eine Frage der Begründeth der Klage (BGH NJW 17, 3222).

a) **Wortlaut der beanstandeten Klausel (Nr 1).** Ist eine teilw unwirks Klausel unteilb, muss der Antr die 2 ganze Klausel in der vom Verwender benutzten Fassg enthalten (BGH NJW 95, 1488); ist die Klausel teilw, muss der Antr zur Vermeidg einer Teilabweisg auf den unwirks Teil beschränkt werden (BGH NJW 14, 631 Tz 17).

b) **Umfang des erstrebten Verwendungsverbots oder Widerrufsgesuchs (Nr 2).** Der Antr muss angeben, 3 ob das VerwendgsVerbot/WiderrGebet nur für Vertr mit Verbr u/od auch mit Untern (§ 3 II) gelten soll. Er muss ferner die Art der RGesch bezeichnen, für die das VerwendgsVerbot (Widerrufsgesuch) ergehen soll. Wie dies zu erfolgen hat, hängt von den Umst des Einzelfalls ab (s BGH NJW 18, 2950). Sie kann zB auf den rechtl VertrTyp („RatenliefergsVertr“) od die GeschArt (Köln OLGR 08, 461: „Gewähr von Rabatt“), auf bestimmte Produkte/ Leistgen (BGH NJW 89, 2247/50: „MietVertr über Wohnraum“) od Fallgruppen (BGH NJW 93, 1133: „KabelanschlussVertr als HaustürGesch“) abstellen.

2) **Anhörungen (II).** II ist eine abschließde Regelg u erfasst nur die dort genannten AGB. Das Gericht muss 4 der BAnstalt vAW alle wesent Schriftsätze übermitteln u sie über den ersten Termin, auf Wunsch auch über spätere, informieren. Erfdl ist eine Anhörg nur, wenn eine SachEntscheidg beabsichtigt ist; sie kann bei bloßem Streit über Wiederholgsgefahr (Karlsr NJW-RR 03, 778) sowie bei unzuläss Klagen u PKH-Antr entfallen. Einstw Vfgen können iFv ZPO 937 II Fall 1 ohne vorherige Anhörg ergehen (die BAnstalt ist aber nachträgl zu unterrichten), die Anhörg erfolgt dann im WidersprVerf (die Beh hat aber kein WidersprR). Im nächsten RZug ist die BAnstalt erneut zu hören (str), jednf bei neuen Tats od Argumenten. Nichtanhörg der BAnstalt ist ein VerfMangel, der dch Rügeverzicht der Part nicht geheilt wird. Die BAnstalt hat das Recht, nicht die Pfl (str), sich schriftl od in der mündl Verhandlg zur Sache zu äußern. Sie hat aber kein AntrR, kann dem Verf nicht als Nebenintervenient beitreten u keine RMittel einlegen; keine Entschädigg nach JVEG.

UKlaG 9 Besonderheiten der Urteilsformel. Erachtet das Gericht die Klage nach § 1 für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für welche die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet oder empfohlen werden dürfen,
3. das Gebot, die Verwendung oder Empfehlung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen,
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

- 1 **1) Allgemeines.** Die Vorschr ergänzt („auch“) ZPO 308 II, 313 I Nr 4, 708 ff. Stets muss die UrFormel die Verurteilg zur Unterlassg der Verwendg/Empfehlg (bzw zum Widerruf der Empfehlg) der gem Nr 1 bezeichneten AGB enthalten. Für einstw Vfgen gelten Nr 1–3u für FeststellsUrte Nr 1u 2 entspr. Gericht Vergl sollte sich an § 9 anlehnen. Für Klage nach § 2 vgl § 2 Rn 15.
- 2 **2) Besonderheiten der Urteilsformel. – a) Wortlaut der unwirksamen Klausel (Nr 1).** Ist eine teilw unwirks Klausel unteilb, muss die UrFormel die ganze Klausel in der vom Verwender/Empfehler benutzten Fassg enthalten (BGH NJW **95**, 1488); ist die Klausel teilb, darf die UrFormel nur den unwirks Teil enthalten u eine nicht auf ihn beschränkte Klage ist Ü abzuweisen (Heinrichs EWiR **95**, 523).
- 3 **b) Art der Rechtsgeschäfte (Nr 2),** für die das Verwendgs-/Empfehlungsverbot ergeht. § 8 Rn 3 gilt entspr. Eine Aufbrauchfrist, wie sie im WettbewR übl ist, darf dem Verwender nicht zugebilligt werden (BGH NJW **83**, 1322/1326).
- 4 **c) Unterlassungsgebot für die Verwendung/Empfehlung inhaltsgleicher Klauseln (Nr 3).** Zur Inhaltsgleichh vgl Mü NJW-RR **03**, 1286; sie kann dch Zusätze entfallen (KG OLGR **09**, 394). Ein Verbot der Verwendg bestimmter u inhaltsgleicher „Klausel“ genügt (Köln WM **02**, 853). Die Androhng von Ordngsmitteln nur auf Antr des Klägers (ZPO 890 II). Das Gebot muss sich auf die nach Nr 2 bezeichneten RGesch beziehen. Es ist vAw in die UrFormel aufzunehmen u soll gewährleisten, dass die ZwVollstrg (ZPO 890) auch bei Verwendg umformulierter, aber sachl übereinstimmender Klauseln mögl ist. Das Gebot dient aber nur der Klarstellg, denn der Verletzer kann sich allg dch eine Änderg der Verletzgsform nicht einem VerbotsUrte entziehen, sofern die Verletzgs-handlg in ihrem Kern unverändert bleibt (BGH NJW **01**, 3710). Ein Verstoß gg das Verwendgsgebot ist es auch, wenn sich der Verwender bei Abwicklg eines früher abgeschl Vertr auf die verbotene Klausel beruft. War Intransparenz der UnwirksamGrd, kann der Verwender aber geltnd machen, dass er diese bei noch abzuwickelnden früheren Vertr dch mündl od schriftl Informationen ausgeräumt hat (BGH **116**, 5).
- 5 **d) Bekanntmachungsgebot für den Widerruf einer Empfehlung (Nr 4).** Es ist vAw zu erlassen u muss die Art der Bek konkret festlegen; zB Abdruck des UrteTenors in der Verbandsmitteilg des Empfehlers (BGH NJW **87**, 1931/1938). Ist eine Bek in gleicher Weise (zB bei Empfehlg in Zeitschriften, Rundschreiben) nicht mögl (zB bei Empfehlg in verkauften Formularen od Formularbüchern), so bleibt nur eine gleichwert Bek wie zB Veröffentlichg in Zeitschrift, wähd bei noch nicht verkauften Exemplaren vielfach das UnterlassgsGebot greift. Die BekKosten trägt der Verurteilte. ZwVollstrg nach ZPO 887 od 888. § 7 bleibt unberührt.

UKlaG 10 *Einwendung wegen abweichender Entscheidung.* Der Verwender, dem die Verwendg einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendg dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

- 1 **1) Allgemeines.** § 10 macht eine Ausn von dem allg anerkannten RGrds, dass eine spätere Änderg der Rsrp keine Klage aus ZPO 323, 580, 767 rechtfertigt. § 10 ist eng auszulegen. Soweit § 10 keine SondRegeln enthält, sind die für VollstrgsGgKlage geltenden Grds anzuwenden; §§ 5–7 gelten nicht.
- 2 **2) Voraussetzungen der Klage. – a) Klageberechtigt** ist nach dem Wortlaut nur der nach §§ 1, 9 verurteilte Verwender; in entspr Anwendg aber auch der Empfehler (KBF/Köhler Rn 2; MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 5; Soe/Fritzsche Rn 2; WLP/Lindacher Rn 8; aA UBH/Witt Rn 5). Für Urte aus RStreitigk zu Kunden u Verwender gilt § 10 nicht.
- 3 **b) Unterlassungsurteil (§§ 1, 9)** gg den Verwender. FeststellsUrte, Versäumn- u AnerkennnUrte genügen. § 10 gilt nicht für gerichtl Vergl (Soe/Fritzsche Rn 3; NK/Walker Rn 4) u einstw Vfge (Soe/Fritzsche Rn 3; NK/Walker Rn 4; UBH/Witt Rn 15); Einwendgen können nur nach ZPO 936, 924, 927 geltnd gemacht werden. Hat der Verwender außergerichtl eine UnterlassgVerpfl übernommen, steht ihm unter den Voraussetzgen des § 10 ein KündR aus wicht Grd entspr BGB 314 zu (Soe/Fritzsche Rn 3; aA KBF/Köhler Rn 3 [BGB 313]).
- 4 **c) Nachträglich abweichende Entscheidung des BGH (GmS-OGB). – aa)** Es muss sich um eine erfolglose Klage in einem Verf nach § 1 handeln. Bei abweichder höchstrichterl Entscheid in einem IndividualProz (Staud/Piekenbrock Rn 16; NK/Walker Rn 5; einschränkd Soe/Fritzsche Rn 5; aA KBF/Köhler Rn 5; UBH/Witt Rn 7) u bei erfolgreicher Feststellgsklage (UBH/Witt Rn 6) kann § 10 aber entspr angewandt werden. Die Entscheid muss eine Endentscheidg in der Hauptsache sein, in der die materiellen Voraussetzgen des § 1 abschließd geprüft worden sind. – **bb) Gegenstand** der Entscheidg muss eine Klausel sein, die dieselbe Art von RGesch betrifft u mit der verbotenen identisch ist. Wörtl Übereinstimmg ist nicht erfl. Entscheid ist, ob beide Klauseln in ihrem für die WirksamkPrüfg wesentl Kern übereinstimmen; ebso ist auch die gesetzl geforderte Übereinstimmg des Anwendgsbereichs („dieselbe Art von RGesch“) zu verstehen – **cc)** Die Entsch muss **nachträglich** ergangen sein. Maßgebnd ist insow ZPO 767 II. Auf den Ztpkt der KenntnErlangg kommt es nicht an (str).
- 5 **d) Unzumutbare Beeinträchtigung** des GeschBetriebs des Verwenders dch Vollstrg des Verbots. Das ist idR anzunehmen, wenn Mitbewerber die Klausel benutzen u sich daraus für den Verwender Nachteile im Wettbew ergeben. Hat der Verwender keinen GeschBetrieb, kommt es darauf an, ob er in seiner WirtschFührg unzumutb beeinträchtigt wird. Die Beweislast hat der Verwender.

UKlaG 11 *Wirkungen des Urteils.* ¹Handelt der verurteilte Verwender einem auf § 1 beruhenden Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. ²Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

- 1 **1) Allgemeines.** § 11 dchbricht den Grds des ZPO 325 I u räumt im Interesse eines wirks Schutzes vor missbräuchl AGB dem Kunden die Befugn ein, sich im IndividualProz auf ein UnterlassgsUrte im VerbandsProz zu berufen (sa EuGH NZM **18**, 130). Ist umgekehrt im VerbandsProz die Unterlassgsklage abgewiesen worden, weil die Klausel wirks sei, so kann dies dem Kunden im IndividualProz nicht bindnd entgegenhalten werden. Bei § 11 handelt es sich um eine Einrede, auf die sich der Kunde berufen muss.

2) **Voraussetzungen der Einrede.** – a) Es muss ein **Unterlassungsurteil** (§§ 1, 9) gg den Verwender vorliegen; die Verurteilg eines Empfahlers reicht nicht, auch wenn er die AGB selbst verwendet. Entspr anwendb auf Ur, das die Klage des Verwenders auf Feststellg der Wirksamk abweist (str). Ein Versäumn- od AnerkenntnUrte reicht, eine einstw Vfg od ein Vergl nicht (NK/Walker Rn 3). Auch wenn die einstw Vfg dch Urte bestätigt worden ist, bleibt § 11 unanwendb, weil die in einem summarischen Verf erlassene Entscheid nicht die notw Bindgswirkg hat (Düss NJW 78, 2512). Bei Vergl lässt sich eine dem § 11 entspr Wirkg dch eine Ausgestaltg als Vertr zG Dritter (BGB 328) erreichen.

b) Das Urte muss **rechtskräftig** sein (allgM), vorläuf Vollstreckbark reicht nicht (arg Fall der RKrafterstreckg).

c) Der Verwender muss dem **Urteil zuwidergehandelt** haben, dh er muss gleiche od inhaltsgleiche Klauseln verwandt haben (§ 9 Rn 4). Es genügt, wenn er sich bei Abwicklg eines früher abgeschl Vertr auf eine verbotene Klausel beruft (BGH NJW 81, 1511).

3) **Ausschluss der Einrede (S 2).** Das KlageR ist als GgEinrede (Soe/Fritzsche Rn 9; KBF/Köhler Rn 5; aA 3 UBH/Witt Rn 12) geltend zu machen, also nicht vAw zu berücksichtigen; die Beweislast hat der Verwender.

4) **Wirkung der Einrede.** Im IndividualProz muss das Gericht ohne eigene Sachprüfg von der Unwirksamk der Klausel ausgehen. Der Verwender kann aber geltend machen, dass die Unwirksamk aGrd der Umst des Einzelfalls (zB einer Information bei VertrAbschluss; vgl BGH NJW 94, 2693 zu 3) entfällt od dass die Klausel Inhalt einer Individualvereinbg ist (UBH/Witt Rn 8).

Unterabschnitt 3. Besondere Vorschriften für Klagen nach § 2

UKlaG 12 *Einigungsstelle.* Für Klagen nach § 2 gelten § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend.

Für Klagen nach § 2 gelten iÜ §§ 5, 6, 7; nicht aber §§ 8–11. Einzelz zu UWG 15 s UWG-Kommentare. 1

UKlaG 12a *Anhörung der Datenschutzbehörden in Verfahren über Ansprüche nach § 2.* ¹Das Gericht hat vor einer Entscheidung in einem Verfahren über einen Anspruch nach § 2, das eine **Zuwerhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 zum Gegenstand hat, die zuständige inländische Datenschutzbehörde zu hören.** ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Eingefügt dch Gesetz v 17.2.2016 (BGBl I 233). Die Norm ist § 8 II nachgebildet; § 8 Rn 4 gilt entspr. 1
Ausland Datenschutzbehörde sind nicht zu beteiligen.

Abschnitt 3. Auskunft zur Durchsetzung von Ansprüchen

UKlaG 13 *Auskunftsanspruch der anspruchsberechtigten Stellen.* (1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf deren Verlangen den Namen und die zustellfähige Anschrift eines an Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten Beteiligten mitzuteilen, wenn diese Stellen schriftlich versichern, dass sie die Angaben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4e benötigen und nicht anderweitig beschaffen können.

(2) ¹Der Anspruch besteht nur, soweit die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann. ²Die Auskunft darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Beteiligte, dessen Angaben mitgeteilt werden sollen, in die Übermittlung nicht einwilligt.

(3) ¹Der Auskunftspflichtige kann von dem Auskunftsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. ²Der Auskunftsberechtigte kann von dem Beteiligten, dessen Angaben mitgeteilt worden sind, Erstattung des gezahlten Ausgleichs verlangen, wenn er gegen diesen Beteiligten einen Anspruch nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4e hat.

1) **Allgemeines.** Zuletzt geändert dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). Die Vorschr dient der 1 effektiven Dchsetz allg Anspr aus §§ 1 bis 2a, 4a.

2) **Auskunftsanspruch gegen Diensteanbieter (I, II).** I begründet einen privat- u materiellrechtl Aus- 2 kAnspr. Der Anspr besteht unabhäng davon, ob derjenige, auf den sie sich bezieht, in die Ausk einwilligt (II 2); er braucht weder vorher noch nachher informiert zu werden. Obwohl der Anspr zweckgebunden ist (Rn 1) u nicht benötigt wird, wenn sich der AuskBerecht die zustellsgfäh Anschrift andweit (zB HandelsReg, Branchenadressbuch) beschaffen kann, ist das Bestehen des Anspr alleine davon abhäng, dass die schriftl Versicherg nach I abgegeben wird. Sie ist nicht Proz-, sond AnsprVoraussetz. Ihre inhaltl Richtigk ist vom ProzGericht nicht nachzuprüfen; bei offensichtl Unrichtigk steht dem Anspr aber BGB 242 entgg (KBF/Köhler Rn 5). Der Ausk-Pflichtige macht sich ggü seinem Kunden nicht schadensersatzpfl, wenn er die Ausk aGrd einer von ihm nicht überprüften falschen Versicherg erteilt; SchadErsAnspr kann der Kunde gg den AuskBerecht haben, wenn dieser die Anschrift zweckwidr benutzt (zB aus UWG 9, BGB 823).

a) **Auskunftspflichtiger** ist das Untern, das einem Schu der Anspr aus §§ 1 bis 2a, 4e eine Anschrift od Nr zur 3 Vfg stellt, hinter der er sich verbirgt. Bei einer Postfachadresse ist das die Deutsche Post AG; bei einer TelefonNr ist es der Netzbetreiber; bei einer Internetadresse ist es die DENIC Verwaltg- u BetreiberGesellsch eG in Ffm als Verwaltgsstelle deutscher Internetadressen durch Betreiben des *Primary Nameserver*, wenn sie auf „de“ lautet (*Top-Level-Domain*), u der provider (*Second-Level-Domain*), wenn sie unterh dieses Domainlevels betrieben wird; das

Adressensystem des WWW Domain Name System (DNS) wird von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) verwaltet (für Klagen gg diese besteht aber keine örtl Zuständigk im Inland). Geschäftsmäß handelt, wer eine wirtsch Zwecke verfolgte Tätigk ausübt, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben (Gewinnerzielg/-absicht aber nicht erfll) zum Ausdr kommt.

- 4 **b) Auskunftsberechtigter** ist nur eine Stelle iSv I. Für die Abtretg gilt § 3 I 2 entspr.
- 5 **c) Inhalt.** Anzugeben sind der vollständ Name (Vor- u Familienname, Firma) des am Diensteverkehr beteiligte Kunden u seine ladgsfäh Anschrift; bei einer jur Pers ist auch der gesetzl Vertreter anzugeben. Der AuskAnspr besteht nur soweit, als die Ausk ausschließl anhand der bei dem AuskPflchtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann (II 1); bei bloßer Mitwirkg an der Diensteebringng nur auf die bei dem Mitwirkden selbst vorhandenen Daten, so dass bei deren Unvollständigk der Anspr auch gg einen and Mitwirkden wg der dort vorhandenen Daten geltg gemacht werden muss. Der AuskPflchtige braucht die zu machen Angaben nicht zu ermitteln. Die Beweislast dafür, dass die Ausk nicht ausschließl aus seinen Bestandsdaten erteilt werden kann, hat der AuskPflchtige (Soe/Fritzsche Rn 11; aA Staud/Piekenbrock Rn 12), weil der AuskBerecht das nicht wissen od ermitteln kann.
- 6 **3) Zahlungsanspruch. – a) Ausgleichsanspruch (III 1).** Die Höhe des Anspr bemisst sich nach dem konkreten Ermittlungsaufwand des Einzelfalls; bei nur geringfüg Aufwand kann der Anspr auch entfallen. Wg seines AusglAnspr steht dem AuskPflchtige bezügl der zu erteilden Ausk ein ZbR zu (BGB 273, 274).
- 7 **b) Erstattungsanspruch (III 2)** des AuskBerecht gg den Schu des Anspr aus §§ 1 bis 2a, 4e, wenn dieser mit Erfolg gerichtl od außergerichtl geltg gemacht wird. Bei Verurteilg des AuskBerecht zur AusglZahlg besteht der Anspr in dieser Höhe (Tatbestandswirkg des Urts); bei freiwill Zahlg kann der ErstattgSchu die Entstehg des Aufwands u die Angemessenh des Ausgl bestreiten (KBF/Köhler Rn 8).
- 8 **4) Verfahrensrecht.** Für das Verf gelten die Vorschriften der ZPO u des GVG. Der Streitwert des AuskAnspr beträgt nur einen Bruchteil des Wertes des HauptAnspr; insow UWG 12 III zu beachten. Für die gerichtl Geltdmachg des AuskAnspr nach I u des ZahlgsAnspr nach III gilt § 6 nicht (§ 6 III). Wird im Gerichtsstand des § 6 ein Anspr nach §§ 1 bis 2a, 4e geltg gemacht, so besteht aber für einen zugl geltg gemachten ErstattgsAnspr nach III 2 ein Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (Staud/Piekenbrock Rn 11; KBF/Köhler Rn 9).

UKlaG 13a *Auskunftsanspruch sonstiger Betroffener.* Wer von einem anderen Unterlassung der Lieferung unbestellter Sachen, der Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen oder der Zusendung oder sonstiger Übermittlung unverlangter Werbung verlangen kann, hat die Ansprüche gemäß § 13 mit der Maßgabe, dass an die Stelle eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4e sein Anspruch auf Unterlassung nach allgemeinen Vorschriften tritt.

- 1 Zuletzt geändert dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). Die Vorschr dient der effektiven Dchsetzg der UnterlassgsAnspr wg der genannten Handlgen. **Auskunftspflichtiger** ist der in § 13 I genannte Diensteebringer (vgl § 13 Rn 3); daher nicht eine Pers/Untern, das Werbematerial von Hand austrägt oder verteilt (KBF/Köhler Rn 3). Siehe iU zu § 13.

Abschnitt 4. Außergerichtliche Schlichtung

UKlaG 14 *Schlichtungsverfahren und Verordnungsermächtigung.* (1) ¹Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
- der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 - den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
 - der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 - der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
- der Vorschriften des Zahlungsdiensteeaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten od Zahlungsdiensteeleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdiensteeleister und einem Verbraucher regeln,
- der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen

können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucher-

schlichtungsstelle anrufen. ²Die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 zuständig; die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 zuständig. ³Diese behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen sind nur zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt.

(2) ¹Jede Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 muss mit mindestens zwei Schlichtern besetzt sein, die die Befähigung zum Richteramt haben. ²Die Schlichter müssen unabhängig sein und das Schlichtungsverfahren fair und unparteiisch führen. ³Sie sollen ihre Schlichtungsvorschläge am geltenden Recht ausrichten und sie sollen insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. ⁴Für das Schlichtungsverfahren kann von einem Verbraucher kein Entgelt verlangt werden.

(3) ¹Das Bundesamt für Justiz erkennt auf Antrag eine Schlichtungsstelle als private Verbraucher-schlichtungsstelle nach Absatz 1 Satz 1 an, wenn

1. der Träger der Schlichtungsstelle ein eingetragener Verein ist,
2. die Schlichtungsstelle für die Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 zuständig ist und
3. die Organisation, Finanzierung und Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung entspricht, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurde.

²Die Verfahrensordnung einer anerkannten Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung des Bundesamts für Justiz geändert werden.

(4) Das Bundesamt für Justiz nimmt die Verbraucherschlichtungsstellen nach Absatz 1 in die Liste nach § 33 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes auf und macht die Anerkennung und den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63)

1. die näheren Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der bei der Deutschen Bundesbank und der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach diesem Gesetz eingerichteten Verbraucherschlichtungsstellen, insbesondere auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens für einen am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle und für die Aufhebung dieser Anerkennung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zustimmung zur Änderung der Verfahrensordnung,
3. die Zusammenarbeit der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen und der privaten Verbraucherschlichtungsstellen mit
 - a) staatlichen Stellen, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, und
 - b) vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Neugefasst dch Art 7 Gesetz v 19.2.2016 (BGBl I 254); I 1 Nr 2 geändert dch Art 6 Gesetz v 11.3.2016 1 (BGBl I 396), I 1 Nr 4 geändert dch Art 4 Gesetz v 17.7.2017 (BGBl I 2446; Umsetz von Art 102 I ZDRL II). Teilw Anlehnung an die Vorschriften des VSGB, wie zB VSGB 6, 7 (Unabhängigk der Schlichter), 24ff (Anerkennungsverf). Für das Verfahren gilt die FinanzschlichtungsstellenVO (BGBl I 2016 S 2140).

Abschnitt 5. Anwendungsbereich

UKlaG 15 *Ausnahme für das Arbeitsrecht.* Dieses Gesetz findet auf das Arbeitsrecht keine Anwendung.

And als auf TarifVertr, Betriebs- u Dienstvereinbgen (BGB 310 IV 1) sind BGB 305 ff auf ArbVertr nach Maßg 1 von BGB 310 IV 2 zwar anzuwenden. Gem§ 15 ist das UKlaG aber gleichwohl auf das ArbR insgesamt u damit auch auf formularmäß ArbVertr nicht anwendb. Dieser Ausschluss gilt allerd nicht für (1) DienstVertr mit Pers, die *keine Arbeitnehmer* sind, wie zB leitden Angestellten, OrganMitgl von jur Pers, Eheg/Kindern auf familienrechtl Grdlage, u (2) rechtl *selbständige Austauschverträge* zw ArbG u ArbN, wie zB Kauf-/Miet-/DarlVertr (BAG NJW 94, 213). Dagg ist str, ob auf Dienst-/WerkVertr mit *arbeitnehmerähnlichen Personen* (zB Heimarbeiter, selbstd Handelsvertreter, freie Mitarbeiter) BGB 305 ff anwendb sind (bejahd Nürnberg NJW-RR 86, 782). Bejahd man dies, ist die Anwendg des UKlaG mit der ZuständigkVorschr des § 6 nicht im Hinblick auf ArbGG 5 I 2 zu verneinen, weil dieser nur IndividualAnspr betrifft (KBF/Köhler Rn 2, UBH/Witt Rn 2).

Abschnitt 6. Bußgeldvorschriften

UKlaG 16 *Bußgeldvorschriften.* (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4b Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4d Nummer 2, einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 4d Nummer 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

- 1 Eingefügt dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). Die Bußgeldnorm soll die Übermittlung der Angaben im Eintrags- u ÜberprüfungsVerf sowie bei den Berichtspf sicherstellen. § 16 ist ein Gesetz iSv OWiG 1 I, so dass das OWiG anwendb ist. Nach I ist auch Fahrlässigk ahndbar (OWiG 10). Das Höchstmaß beträgt dann aber abweichd von II nur 50.000 € (OWiG 17 II).

Abschnitt 7. Überleitungsvorschriften

UKlaG 17 *Überleitungsvorschriften zu dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs.*

(1) Abweichend von § 4a Absatz 1 Nummer 1 sind die Eintragungsvoraussetzungen bei qualifizierten Einrichtungen, die vor dem 2. Dezember 2020 in die Liste nach § 4 eingetragen wurden und die am 2. Dezember 2020 schon länger als zwei Jahre in der Liste nach § 4 eingetragen sind, vom Bundesamt für Justiz im Zeitraum vom 2. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu überprüfen.

(2) Die Berichtspflichten nach § 4b Absatz 1 sind erstmals für das Kalenderjahr 2021 zu erfüllen.

- 1 Eingefügt dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). I betrifft qualifizierte Einrichtungen, die im Ztpkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes schon länger als 2 Jahre in der Liste nach § 4 eingetragen waren. Diese sind im Laufe des Jahres 2021 nach § 4a darauf zu überprüfen, ob die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 II 1 noch vorliegen. Für Verbraucherzentralen u Verbraucherverbände, die mit öff Mitteln gefördert werden, gilt dies wg der Vermutung des § 4 II 2 allerd nicht. II bestimmt allg, dass die Berichtspf nach § 4b I erstmals im Jahr 2021 besteht.